

# Kapitalbegriff und Kapitallehre von der Antike zu den Physiokraten<sup>1)</sup>

Von

Edgar Salin.

Kapital ist die Tauschwertsumme, welche einer kapitalistischen Unternehmung als sachliche Unterlage dient, — so begrenzt SOMMART<sup>2)</sup> den Begriff des Kapitals und gibt ihm hiermit die Fassung, die in seiner Darstellung des kapitalistischen Wirtschaftssystems ihre volle Brauchbarkeit erweist. Die geschichtliche Be- trachtung dagegen, die das Kapital in der vorklassischen Wirtschaftslehre behandelt, kann sich nicht darauf beschränken, die Stammformen dieses engen, enggewollten Kapitalbegriffes aufzuweisen, sondern muß sich vor Augen halten, daß bis in die jüngste Zeit hinein nicht nur die Wirtschaftspraxis, sondern auch die Wirtschaftswissenschaft den Kapitalbegriff mit überreichem Inhalt füllte, daß sie unter Kapital nicht nur das „Substrat der kapitalistischen Unternehmung“, sondern alles Erwerbsvermögen und oft auch alle Erzeugungsmittel verstand und versteht. Infolgedessen ist schon die Geschichte des Begriffes Kapital so vielfältig und wechselnd wie die Formen des Kapitals in den einzelnen Wirtschaftsepochen, und gar die Geschichte der Lehre vom Kapital zeigt solch grundsätzliche Unterschiede der Art und des Inhalts, als es geschichtlich bedeutsame Gegensätze der Ein- stellung zur Wirtschaft und zur allgemeinen Wirtschaftslehre gibt.

1) Die vorliegende Studie ist als Grundlage eines Vortrages „Das Kapital in der vorklassischen Wirtschaftslehre“ entstanden, welcher in den Kursen der Deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Bad Pyrmont am 26. 8. 1930 gehalten wurde. — Bei der Sammlung des Materials hat Dr. WERNER GEBAUER in dankenswerter Weise seine Unterstützung gelehnt.

2) Der moderne Kapitalismus, 2. Auflage, München 1916 ff. Band I S. §24 und Band III S. 129.

### 1. Kapitalbegriff und Kapitallehre der Antike.

Unbekannt ist, wann und wo zuerst der Begriff des Kapitals gebildet wurde. Das Wort „Kapital“, das den gleichen Wortstamm hat wie das lateinische „caput“<sup>1)</sup> und das griechische „*τερπόδαυος*“ macht es wahrscheinlich, daß die Kapital-Vorstellung in uralte Stammeszeiten zurückreicht. Jedenfalls: wo Besitz nicht tot liegt, sondern wo ein lebendiges Altes ein Junges gebiert, da tritt neben den unfruchtbaren Reichtum des Jungviehs, toten Schatzes und Hortes der fruchtbare Reichtum des Jungviehs, des Zinsen-, des Werte-heckenden Kapitals. Wie das Vieh die Urform des Kapitals, so ist die Viehleihe die Urform des zinsbringenden Darlehens. Die Vorstellungen von Altvieh und Jungvieh, von Kapital und Zins bedingen einander und gehören zusammen; sie schimmern im Griechischen durch, wenn die ausgeliehene Darlehenssumme *τὸ ἀπέριον*, das Alte und der Zins *ὅ τοξος*, das Geborene, der Wurf, das Junge genannt wird, und es ist noch der gleiche natürliche Ursprung spürbar, wenn KARL MARX vom Kapital als Mehrwert „heckendem“ Wert und der Börsianer von der Ausgabe junger — nicht neuer — Aktien spricht. Am besonderen Inhalt des Kapital-Begriffes bestimmen und scheiden sich dann die Wirtschaftsepochen, wobei es nicht zufällig ist, daß die begriffliche Sonderung wie die theoretische Betrachtung zumeist in Zeiten starker Wirtschaftsausdehnung und geldwirtschaftlicher Entwicklung geschieht: Erst wenn die Kapitalleihe sich von den naturalen Formen weitgehend gelöst hat, wird der Sachverhalt als solcher unstrittbar, und erst wenn die Völker längst ihre Stammsgewohnheiten abgelegt und in den Städten den Raum begrenzt, den Mythos begraben, den Verstand auf den Thron erhoben haben, erst dann wird eine lehrhafte Be- trachtung möglich, die sich nicht auf die Weitergabe über-

kommer Väterregeln beschrankt, sondern die Ursache und die Wirkung aller Erscheinungen und Maßnahmen rational zu ergründen und zu verknüpfen trachtet.

Daher finden wir auch in Hellas, obwohl die rechtlichen Formen des Darlehens und der Leie längst bekannt und bereits von den großen Gesetzgebern der Frühzeit geregelt sind<sup>2)</sup>, doch einen ausgebildeten Kapitalbegriff erst bei den Schriftstellern des 5. und 4. Jahrhunderts. Ihre grundsätzliche, gewiß dem üblichen Sprachgebrauch entsprechende Scheidung von *ἐπεργά* und *ἀπίστα* [sc. *τρόπηστα*], von „Arbeitendem“ und „Nichtarbeitendem“ ist nur aus der Wirtschaftsauffassung der Antike heraus zu verstehen; denn während die Meinung nahe liegt, diese Begriffe seien gleichbedeutend mit den modernen Worten Erwerbs- oder werbendes Kapital einerseits, totes Kapital anderseits, zeigt eine DEMOSTHENES-Stelle<sup>3)</sup> die Unmöglichkeit dieser Übersetzung: Zu den als *ἐπεργά* bezeichneten Vermögensbestandteilen rechnet DEMOSTHENES zwei Werkstätten einschließlich der zugehörigen Sklaven und ein Talent Silber, das ausgeliehen war — es ist anzunehmen, daß es sich hierbei um verzinsliche Forderungen aus Warenlieferungen handelt<sup>4)</sup>. Demgegenüber werden unter den *ἀπίστα* zusammengefaßt die Rohstoffe, die für die beiden Werkstätten benötigt sind, ferner ein Wohnhaus mit Einrichtung, Kleidern und Schmuck, dann ein Betrag von 80 Minen Silber, schließlich noch eine Summe von fast 3 Talenten, die teils als Schiffsdarlehen, teils an die Trapeza, die Wechselbank des Pasion<sup>4)</sup>, teils an Privatpersonen ausgeliehen

1) Zum attischen Recht ist zu vergleichen: LURSIUS, Das attische Recht und Rechtsverfahren. Leipzig 1905—1915. Bd. II/2. S. 716 f. „Darlehen und Leie“.

2) DEMOSTHENES, Gegen Aphobos 1, 7—11.

3) Dieser Auslegung steht nur die beigeftigte Zinsberechnung entgegen; dennoch scheint die im Text gegebene Deutung unausweichlich, da es sich dem ganzen Zusammenhang nach nur um einen mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Kredit handeln kann. (Vgl. hierzu SCHWAHN, Demosthenes gegen Aphobos. Ein Beitrag zur Geschichte der griechischen Wirtschaft. Leipzig 1929. S. 13 f.)

4) Vgl. zu Pasion und zum Begriff der Trapeza SALIN, Von den Aufgaben der Wirtschaftsgeschichte. Schmollers Jahrbuch, 45. Jahrgang, 1921. S. 495 f. sowie das dort angeführte Schrifttum, ferner die Artikel von LAUM

waren. Der letzte Posten ist es, der die Übersetzung „totes Kapital“ ausschließt und der auch zeigt, daß selbst die Lexika irren, wenn sie *ἀργόν κρητεῖα* als „Geld das keine Zinsen trägt“<sup>1)</sup> wiedergeben. Was ist aber dann unter *ἀργόν* und *ἀργά* zu verstehen?

Geschieden wird hier zwischen tätigem und untätigem, zwischen fruchtbarem und unfruchtbarem Kapital oder — in Worten der Physiokraten — zwischen produktivem und sterilem Kapital. Wobei besonders die Tatsache auffällt, daß der gleiche Griech, der die handwerkliche Tätigkeit als bananisch verachtet, doch nur jenes Kapital, das einen sichtbaren Warenertrag gibt, und jene Forderungen, die aus der Warenlieferung stammen, als „fruchtbare“ bezeichnet; der Kreislauf des Geldes und der Ware wird nicht untersucht, das Geldkapital, das zinstragend oder profitbringend angelegt ist, wird nicht als fruchtbare anerkannt, — die Fruchtharkeit haftet am Sicht- und Greifbarem, an der sichtbar tätigen Werkstatt, den sichtbar tätigen Sklaven und dem greifbar neuen Erzeugnis, — eine mittelbare Fruchtharkeit gibt es nicht.

Noch in anderer Hinsicht ist gerade die Sichtbarkeit von Bedeutung, — diesmal nicht die Sichtbarkeit, die natürliche Fassharkeit des Waren-erzeugenden Gewerbskapitals und des erzeugten Ertrags, sondern die Sichtbarkeit, die Nichtverrückbarkeit, die Nichtverbergbarkeit der Vermögensformen und -teile. Bei DEMOSTHENES, bei ISOKRATES, bei LYSIAS findet sich verschiedentlich<sup>2)</sup>

über „Banken im Altertum“ im Handw. der Staatswissenschaften<sup>4</sup> und in der Beleencyclopädie von PAULY-WISSOWA-KROLL.

1) Die Übersetzung der Lexika folgt dem ursprünglichen Wort Sinn (*ἀργός = Zins*), — in Unkenntnis des wirtschaftlichen Begriffsinhalts im 4. Jahrhundert. Es ist wahrscheinlich, daß ein geschichtlicher Bedeutungswandel vorliegt und daß erst nach der stärkeren, chrematistischen Entwicklung der Wirtschaft außer dem „Geld das keine Zinsen trägt“ auch das „Geld, das keinen Gewerbertrag bringt“, als *ἀργά* bezeichnet wurde. Wie aber auch und wann auch der Wandel stattfand, — gewiß ist: die genannte DEMOSTHENES-Stelle (vgl. Seite 403 Anm. 2) ist eindringlich und zarsört für das 4. Jahrhundert die Auffassung derver, welche ihr ganzes Textverständnis auf das Lexikon gründeten.

2) Vgl. etwa DEMOSTHENES, Über den Frieden 8; gegen Nausimachos 7;

die Scheidung zwischen *πρώτης οὐσία* und *ἀπρώτης οὐσία* oder auch zwischen *πρώτης χρήματα* und *ἀπρώτην χρήματα*, also zwischen sichtbarem und unsichtbarem, offenbarem und nicht-offenbarem Vermögen bzw. zwischen sichtbarem und nicht-sichtbarem (Geld-)Kapital. Man hat diese Scheidung früher aufgefaßt als Trennung von Immobilien und Mobilien, von unbeweglicher und beweglicher Habe, und tatsächlich spricht Vieles dafür, daß dieser Sinn, den auch die alten Lexikographen<sup>1)</sup> den Worten beilegen, ursprünglich mit ihnen verbunden gewesen ist; dann wäre sichtbare d. h. unbewegliche Habe der Grund- und Hausbesitz, unsichtbare, d. h. bewegliche Habe, der Besitz von Geld, Sklaven, Hausrat. Aber im 4. Jahrhundert kann dies nicht mehr der eigentliche oder jedenfalls nicht der einzige Sinn gewesen sein; denn ISOKRATES spricht von sichtbarem Geld und stellt dieses dem nichtsichtbaren, der TRAPEZA, der Wechselbank geliehenen Geld gegenüber<sup>2)</sup> und DEMOSTHENES spricht gar von Geld, das sichtbar auf der Wechselbank des Herakleides lag<sup>3</sup>). Hier ist der wichtige Bedeutungswandel faßbar: in einer Zeit, in der die geforderten Leistungen für die Polis ins Ungemessene wachsen und diese einst freiwillig übernommenen, jetzt nur noch dem Schein nach freiwillig getragenen Lasten den Bestand der Vermögen bedrohen, gilt als „sichtbar“. Alles, was dem Auge der Mithörer offen liegt, dem Zugriff der Polis nicht entzogen werden kann, — als „unsichtbar“, d. h. verbergbar, verschiebbar dagegen aller Besitz, dessen Vorhanden-

gegen Olympiodor 12; 4. Brief 9. ISOKRATES, TRAPEZITIKOS 5 (Dazu HASEBROEK, Zum griechischen Bankwesen der klassischen Zeit. HERMES L. V. S. 156 ff.) Ferner die von H. überschene Stelle LYSIAS, Gegen Diogenon 4, welche uns als Ersatz für die verlorene Stelle aus LYSIAS Rede Hippothores dienen muß, die für HARPOCRATION und SUNDAS grundlegend war. (Vgl. S. 406 Anm. 1). 1) Vgl. SUNDAS (ed. BERNHARDY); *Αργόν οὐσία λέγεται ἡ τὸ χρήματα οὐσία πειρατεῖται* (ερεθεῖται κ. τ. λ.); ebenso schon HARPOCRATION; so auch noch REISKE (Indices operum Demosthenis. Leipzig 1775); *ἀ. οὐ. συντ. facultates omnes quae non sunt in fundis, sed in rebus mobilibus etc.* — Diese ursprüngliche Bedeutung scheint noch in der (S. 404 Anm. 2 genannten) LYSIAS-Stelle gemeint: *τοῦ τε πρώτης οὐσίας θεούρων* heißt sich offensichtlich (vgl. ibd. 28) auf das Wohnhaus und auf Grund und Boden.

2) TRAPEZ. 5.

3) Gegen Olympia. 12.

sein nicht greifbar ans Licht tritt<sup>1</sup>). Darnm ist nicht mehr alles Geld „unsichtbar“, sondern das Geld in der Truhe zu Hause ist sichtbar, ebenso das Geld, das als depositum regulare bei der Wechselbank liegt. Anders das depositum irregulare: Die Einlagen bei der Trapeza, welche von dieser auf ihren Namen weitergeleihen werden, sind die beste Form der „Stenerflucht“, sind nun die vertretende Form des „unsichtbaren“ Kapitals<sup>2</sup>).

Auf dem Hintergrund dieses Inhalts und dieser Wandlung der allgemeinen Kapitalauffassung wird die Kapital- und Zinslehre der Staatsphilosophen, des Platon wie des Aristoteles, welche die Ansichten des hohen und des ausgehenden Mittelalters mit bestimmt haben, erst voll verständlich. Sie haben nicht das „Wesen“ des Kapitals, so wie es sich den „modernen“ Annahmungen ihrer bedenklosen Zeitgenossen darbot, übersehen und verkannt; sondern, da sie ihre Aufgabe nicht — gleich

1) HASEBROEK (a. O. S. 156) irrt, wenn er im Anschluß an KATORGAS diese neue Bedeutung für die einzige gütige hält und BÖCKH u. A. ihre falsche Definition vorwirft. Es ist immer verdächtig, wenn ein Historiker des 20. Jahrhunderts besser griechisch zu verstehen meint als der Grammatiker HARPOCRATION im 2. Jahrhundert, zumal wenn dieser einen offenbar eindeutigen, uns verlorenen Text (vgl. S. 404 Anm. 2) als Grundlage benutzte. Es liegt denn auch gar nicht „in der Natur der Sache“ (HASEBROEK a. O. S. 157), sondern es ist ein Ergebnis der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung, wenn in der Mitte des 4. Jahrh. unter *ἀρχαῖς οἰοτά* „Geld, und zwar im Gegensatz zum Bargeld, alles ausgeliehene Geld“ verstanden wird. Zu Anfang des Jahrhunderts nennt ARISTOPHANES noch Silber und Darien *ἀρχαῖς τάσσον* (EKKLIESAZENEN v. 602). Und noch bei MENANDER (Stob. Flor. 16, 13 a) ist *ἀρχαῖς* nicht der ausgeliehene, sondern der vergrabene Reichstum. Der Bedeutungswandel ist ermöglicht durch die starke Entwicklung der Wechselbanken seit dem Ende des Peloponnesischen Krieges. Aber die Flucht vor der „Sichtbarkeit“ ist ausschließlich eine Folge der Radikalisierung der politischen Verhältnisse und der übermäßig gesteigerten Staatslasten. Höchst bezeichnend sagt ISOKRATES (Vom Vermögenstausch 159 ff.), in seiner Knabenzeit sei es gefährlich und ehrenvoll gewesen, reich zu sein; jetzt (363 v. Chr.) sei es weniger gefährlich, Unrecht zu tun als für wohlhabend zu gelten.

2) Auch bei ISAIOS, Über die Erbschaft des Philokteten, 30 ist unter *παρεπά οἰοτά* offensichtlich nicht nur Grund und Boden und Haussitz verstanden, sondern auch der Besitz an Sklaven und Herden, deren Verkauf § 38 berichtet. Nicht mit derselben Sicherheit, wenn auch mit erheblicher Wahrscheinlichkeit gilt das Gleiche von ANDOKIDES 118.

heutiger Wissenschaft — in der voraussetzungsglosen Erforschung des Seienden erschöpft sahen, vielmehr ihre Kenntnisse und Forschungen erst Richtung, Recht und Sinn durch die staatliche Bedeutung und Einhegung erhielten, darum haben sie mit vollem Bewußtsein und stärkstem Nachdruck das „unsichtbare“ Kapital und seine Träger ob seiner Staatsfeindschaft in ihrem Staat nicht dulden können und die Norm der Vorfahren vom naturalen Kapital und naturalen Zins von neuem gesichert. Was die atheistische Wirtschaft des 4. Jahrhunders den Wechselbanken verdankte, das sah PLATON der Athener gewiß nicht weniger deutlich als die attischen Redner der Zeit oder als das attische Volk, das den Besitzern der Trapeza das Bürgerrecht verlieh<sup>1</sup>) Aber PLATON der Staatsgründer hat eben darum in seinem Reich keinen Raum für die neuen Formen der Kapitalleihe und Kapitalnutzung, deren Entstehen und Bestehen Zeichen der Entartung der Polis ist<sup>2</sup>) — selbst die „Nomoi“ verbieten den Bürgern, Geld auf Zinsen auszuleihen und sichern dieses Verbot durch die durchgreifende Bestimmung, daß der Schuldner das Recht erhält, dem Kapitalgeber die Zahlung nicht nur des Zinses, sondern auch des Kapitals zu verweigern<sup>3</sup>). Die unstaatliche und widerstaatliche Gesinnung des Gelderwerbs um des Erwerbes willen hat keine Stätte in dieser Ordnung, welcher nicht die Verringerung des Vermögens, sondern die Steigerung der Habgier als Armut gilt<sup>4</sup>), und um diese geldstüttige, „chrematisische“ Gesinnung gar nicht erst aufkommen zu lassen, wird nicht nur die Kapitalleihe, sondern auch jeder größere Geldvererb durch gewerbliche oder agrare Tätigkeit verboten<sup>5</sup>).

Es ist der systematische Niederschlag dieser staatlichen und

1) Die positive Stellung des 4. Jahrh. zu den Wechselbanken erhellt mit besonderer Deutlichkeit aus DEMOSTHENES, Gegen Timotheos 68. Vgl. ferner u. a. Dem., Für Phormion 58, wo das Kapital beim Trapeziten „nützlicher“ als beim Privatmann genannt wird.

2) Bezeichnenderweise kommt bei PLATON das Wort Trapeza nur zweimal und nur als Ortsbezeichnung vor: „auf der Agra bei den Wechslerbüros“. (Apol. 17. c. Hipp. min. 366 b.) — Bei ARISTOTELES findet es sich überhaupt nicht.

3) Nomoi 742 c. — 4) Ibid. 736 e. — 5) Ibid. 743 b.

darum antichrematistischen Haltung, der sich in den berühmten und folgenschweren Ausführungen der aristotelischen Politik findet. ARISTOTELES verkennt die chrematistische Gesinnung seiner Umwelt so wenig wie PLATON; ja er stellt ausdrücklich fest, was stets übersehen wird, daß seine γώτες („Theorie“), seine begrifflichen Ausseinandersetzungen nicht das Ganze enthalten<sup>1)</sup>, vielmehr auch eine Betrachtung nach der praktischen Seite hin erforderlich ist<sup>1)</sup>, und er erklärt, was PLATON nie getan hätte, es sei gut für die Staatsmänner, auch in chrematistischen Kunstrüffern, wie z. B. der Erlangung und Sicherung eines Monopols als Erwerbsquelle, Bescheid zu wissen<sup>2)</sup>.

Aber nicht diese Kenntnis und nicht dieses Gewährleihenlassen der chrematistischen Praxis ist es, das die Zukunft bestimmt hat, sondern nur die Theorie, die kapitalfeindliche Theorie des Stagiriten hat der Kapitallehre bis in moderne Zeit hinein Richtung und Inhalt gegeben. Die Geldleihe und der Geldhandel überhaupt sind von nun an mit dem schwersten Fluch belegt, den die Philosophie und später auch die Theologie zu schleudern vermögen: sie sind wider die Natur. Es gibt eine natürliche Erwerbskunst — sagt die Theorie des ARISTOTELES<sup>3)</sup> —, die ihr Ziel und ihre Grenze in der Sorge für den Haushalt findet; auch das Händler- und Kämegegewerbe ist naturgemäß, solange es nichts andres erstrebt, als durch Tauschhandel die natürliche Autarkie zu ergänzen. Jener Teil der Erwerbskunst aber, dem es nur um das Geld zu tun ist<sup>4)</sup>, — jener Handel, dessen Anfang und Ende das Geld ist<sup>5)</sup> — und der keine Schranke der Reichtumsanhäufung kennt<sup>6)</sup>, — die Chrematistik in all ihren Formen ist wider die Natur; am bassenswertesten aber dann, wenn der Gewinn nicht aus dem Waren-, sondern aus dem Geldumsatz stammt<sup>7)</sup>. Denn<sup>8)</sup>, das Geld entstand um des Tausches willen,

1) *Politika* (ed. IMMISCH) A 11, 1258 b 9—11.

2) *Ibd.* A 11, 1259 a 31—36.

3) Vgl. das achte, neunte und zehnte Kapitel des ersten Buches der aristotelischen Politik. Diese Kapitel enthalten die „Theorie“, das elfte die „Empirie“.

4) *Ibd.* A 9, 1257 b 5. — 5) *Ibd.* A 9, 1257 b 23.

6) *Ibd.* A 9, 1257 b 28 sq. — 7) *Ibd.* A 10, 1258 a 38 sq.

8) *Ibd.* A 10, 1258 b 4—5 und b 7—8.

der Zins aber läßt es sich selbst vermehren“. Und weiter: „Der Zins wird aus Geld vom Gelde gehoren. Darum ist diese Erwerbsweise auch gänzlich gegen die Natur.“

In den Jahren, in denen Aristoteles derart die adlige Haltung der Besten des frühen und hohen Griechentums in später Lehre philosophisch begründet und das Leben der Vorden als Norm den Spätgeborenen entgegenhält, hatte das Schicksal bereits gegen die griechische Polis und die Poliswirtschaft entschieden. Die folgenden Jahrhunderte sahen — zuerst unter hellenistischer, dann unter römischer Herrschaft — endgültig die alten autarken vor neuen großwirtschaftlichen, ja weltwirtschaftlichen Gebilden erliegen, und wäre die Kapitallehre die selbstverständliche oder gar notwendige Widerspiegelung und Zergliederung der jeweiligen Wirklichkeit, so hätte in Ägypten wie in Rom die Lehre von der „widernatürlichen“ Chrematistik einen bedeutsamen Ausbau erfahren müssen. Nichts dergleichen geschah<sup>1)</sup>. Ja, während im allgemeinen die griechische Philosophie aufgenommen und weitergebildet wurde, finden sich nirgends Anzeichen eines stärkeren Weiterwirkens der platonisch-aristotelischen Wirtschaftslehre, und obwohl die kapitalmäßige Befruchtung der römischen Wirtschaft wesentlich über den Grad der attischen Wirtschaft des 5. Jahrhunderts hinausging, obwohl der „Chrematismus“ zum Kennzeichen des Agrar- und des Gewerbe-, des Verkehrs- und des Finanzwesens wurde, gab es keinen Begriff, der ähnlich dem griechischen *ἐργαζόμενος* alles arbeitende Kapital in sich schloß, noch auch eine ähnliche klare Scheidung wie in Hellas zwischen dem Geld in der Truhe und dem Kapital auf der Wechselbank.

Soweit sich aus den erhaltenen Schriften der römischen Zeit ein sicherer Schluß ziehen läßt, ist das Geld- und das Arbeitskapital niemals zusammengefaßt, niemals in seiner wirtschaftlichen Verbundenheit erblickt worden. Der Römer unterscheidet zwar<sup>2)</sup> die *pecunia otiosa*, das faule, brachliegende, untätige Geld von

1) Über das Fehlen einer römischen Wirtschaftslehre und seine Gründe vgl. SALIN, Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Zweite neugestaltete Auflage. Berlin 1929. S. 12 f.

2) Vgl. hierzu und zum folgenden HOHORFF, a. O. S. 559—562.

der *pecunia quae parit usuras* = *pecunia fenebris*, dem zinsgebärenden, zinstragenden Geld. Aber während er das Immobiliar-Vermögen als *fundi* bezeichnet, besitzt er keinen Begriff, der das Geld mit den übrigen Teilen des Mobiliarvermögens im griechischen Sinn vereinigte, vielmehr werden ohne das Geld die menschlichen und sachlichen Produktionsmittel gesondert als „instrumentum“ verbunden. Die menschlichen und die sachlichen Produktionsmittel; denn hierin hebt sich wie die griechische so die römische Sklavenwirtschaft von der modernen Wirtschaft des freien Arbeitsvertrages ab, daß die Sklaven mit Vieh und Werkzeugen zusammen als Arbeitsmittel dienen und betrachtet werden. „Tres partes instrumenti“, sagt VARRO<sup>1)</sup>, „genus vocale et semivocale et mutum: vocale, in quo sunt servi, semivocale, in quo sunt boves, mutum, in quo sunt plaustra.“ Zu deutsch: das Instrumentarium, die Arbeitsmittel, das „Kapital“ wird in drei Teile geteilt, die stimmhafte, die halb-stimmhafte und die stumme Art: die Sklaven, das Vieh, die Geräte<sup>2)</sup>.

Außer diesen Begriffen begegnet, wenn auch sehr selten, das bereits eingangs genannte Wort „caput“. Es hat noch immer

1) VARRO, *De re rustica* I 17. Da gerade diese Stelle häufig angeführt wird, um die moderne „Humanität“ gegenüber der „unmenschlichen“ Gesinnung der Römer in ein vorteilhaftes Licht zu rücken, sei doch auf dreierlei hingewiesen: 1. Die Auffassung des Sklaven als instrumentum vocale hat ihr Gegenstück (oder Vorbild?) in der aristotelischen als *σημειον* ζημειον bzw. *κτημα* κτημα; vgl. ARISTOTELES, *Eth. Nic.* VIII, 13, 1161 b 4 und *Politik* A 3, 1253 b 32. 2. Diese Auffassung deckt bewußt nur das Rechtsverhältnis und bestimmt nicht die Einstellung zum Sklaven als Menschen.<sup>3)</sup> Diese Auffassung enthält nicht die Ansicht des VARRO. Vielmehr berichtet er sie als Ansicht „Anderer“ und läßt ihr, auch berichtigend, eine weitere Scheidung vorangehen, welche „Menschen“ und „administra“ „Hilfsmittel, Werkzeuge der Menschen gegenübertestellt. — Daß im übrigen der römischen Landwirtschaft das Ertragsstreben nicht fremd war und daß der Feindschaft gegen das Leihkapital auf der anderen Seite eine hohe gesellschaftliche Bewertung des Landbesitzes als Form der Kapitalanlage gegenübersteht, ist scharf herausgehoben von G. CAREI, *Die Agrarlehre Columnellas. Viertelj. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte*, Band XIX S. 1 ff.

2) Plautrum ist der Wagen, *plaustra* hier wohl die gesamten (Acker-)Geräte. Die übliche Übersetzung (vgl. HONORI a. O. S. 560) „Maschinen“ ist sprachlich und sachlich Unsinn.

mit Kapital im heutigen Sinn wenig zu tun — nur einige LIVIUS- und CICERO-Stellen sind bekannt, in denen es bereits die Hauptsumme des Darlehens, den Stock, im Gegensatz zu den Zinsen bezeichnet. Der Regel nach heißt dieser Stock, sowohl bei den Schriftstellern wie vor allem im römischen Recht, „Sors“<sup>1)</sup>. „Sors“ mag man daher mit Leihkapital wiedergeben, muß sich aber bewußt bleiben, daß der Römer nicht mehr sieht und benennt als die Tatsache des Darlehens als solche; kein Blick auf etwaige Erzeugung mit Hilfe des Darlehens liegt darin, — auch das profitbringende Kapital bleibt im Geldraum und wird nicht als Anweisung auf Arbeitsmittel, nicht als „Produktionskapital“ anerkannt.

Da das Geld derart nur als Tausch- und Zahlungsmittel gesehen wird und der Sachverhalt verborgen bleibt, daß es eine Anweisung auf Güter, ein Mittel des Kaufs von Werkzeugen und Sklaven und also ein Mittel der Erzeugung selbst darstellt, — darum ist nicht einmal jene aus Sachkenntnis stammende Verfehlung als „widernatürlich“ möglich, welche die griechische Philosophie kennzeichnete. Die Römer der Frühzeit, berichtet

1) KNIES (*Das Geld*, 2. Aufl., Berlin 1885 S. 25) ist wohl im Recht mit der Annahme, daß das Wort „caput“ für das römische Recht nicht verwendbar war, da in „caput“ das Verhältnis der Hauptsumme zu den Zinsen unbegriffen ist, während das Recht nur gesonderte Verträge über Darlehenssumme und Zinsen kennt [Zu der Ausnahme des Cod. Theod., die KNIES kennt, tritt noch eine zweite hinzu: Novell. Inst. app. 8.] — Die Umgangssprache mag „caput“ statt „sors“ häufiger verwandt haben, als aus den Schriftstellern ersichtlich ist; vgl. LIVIUS VI, 15 und VI 36; CICERO, In Verrem II, 11 und IV, 77—82; CICERO, Ep. ad Att. XV, 26, 4; auch HORAZ, sat. I, 2, 14. Weitere Stellen der Vulgata und der Kirchenälter siehe: *Thesaurus linguae latinae* s. v. *caput*. — Am meisten rißt sich, soweit wir sehen, das Wort „caput“ der Bedeutung „Kapital“ im allgemeinen Sinn bei COLUMELLA, *De re rustica* XI, 1.

— Doch gibt noch ein spätes griechisch-lateinisches Glossar, das in einer Handschrift des siebten Jahrhunderts im Britischen Museum erhalten ist, nur die Übersetzung „sors“. Siehe MUS. BRIT. Bibl. Harley 5792 (eine prächtige Handschrift mit dem Namenszug des NIKOLAUS von CUSA auf dem ersten Blatt):

Kepaτaλoγo  
Kepaτaλoγo επι τaνeτoνo  
capitulum haec summa  
sors summa

CATO<sup>1)</sup>), haben einen Wucherer doppelt so hart wie einen Dieb gehäfkt. Es muß sich von dieser zugleich bärerischen und adeligen Gesinnung Wesentliches auch noch in der chrematischen Zeit der Steuerpachten und Handelsfahrten, der publicani und der argentarii erhalten haben. Sonst wäre es kaum erklärlich, daß der wirtschaftliche Branch die Kapitalleihe und jede Art von Depositenverkehr längst eingebürgert hatte und dennoch das römische Recht selbst nach Aufhebung des Zinsverbots daran festhielt, daß ein Vertrag über Zinsen nur fallweise und selbstverständlich neben dem Vertrag über die Hauptsumme abgeschlossen werden konnte<sup>2)</sup>. Und noch weniger wäre es erklärlich, daß kein lateinisches Wort gebildet wurde, das eine klare Unterscheidung zwischen Leie und Wucher, zwischen Zinsen und Wucherzinsen erlaubt.

Tatsächlich ist von den frühesten Zeugnissen an bis in die spät-römischen Jahrhunderte hinein nur aus dem jeweiligen Zusammenhang festzustellen, ob das Wort „fenus“ (= foenus) zinsbares Darlehen bedeutet oder Wucher<sup>3)</sup>, ob das Wort „usura“

1) CARO, *De re rustica*, Praef. 1.

2) Vgl. für die Auffassung und für die Begriffe (*sors*, *usurae*, *peounia*, *mutua pecunia etc.*) des römischen Rechts Codex Justin. IV Tit. 32 „De usuri“ und Tit. 33 „De nautico fooneo“; ferner Digesten XXII, Tit. 1 „De usuri et fructibus etc.“ und Tit. 2 „De nautico fooneo“. — Es ist bekannt, daß das Recht der römischen Republik nach vorangegangenem Zinswucher den römischen Bürgern zunächst die Zinsnahme von Bürgern verbot (*Lex Genucia*, 332 v. Chr.) und später dieses Verbot auch gegenüber den „socii“ (*Lex Sempronnia*, 192 v. Chr.) und gegenüber den Provinzialen (*Lex Gabinia*, c. 60 v. Chr.) aussprach — stets allerdings unter Billigung des Seedorlehens. So deutlich auch aus den Berichten von LIVIUS, CICERO u. a. hervorgeht, daß alle diese Verbote schamlos umgangen wurden, so zeigt sich doch auch hier im Gegensatz zu Hellas), wie wenig die Römer bereit waren, trotz der wachsenden Bedeutung des Kapitals ihre grundsätzliche Abneigung gegen die Zinsnahme aufzugeben.

3) Auffallend ist der Sprachgebrauch bei TACITUS. An allen vier Stellen, wo das Wort „fenus“ begegnet, scheint es (Geld-)Kapital im Gegensatz zu „peounia“, Geld, zu bedeuten. Vgl. Annal. VI, 17; XIV, 53; XIV, 55; Germ. 26. Indessen ist dieser Gebrauch des Wortes so aufsägend und alleinstehend, daß für die erstgenannte Stelle — gewiß zu Unrecht — eine Verdoris angenommen und Ersatz durch „patrimonium“ vorgeschlagen wurde. — Auch

Nutzung eines geliehenen Kapitals bedeutet<sup>1)</sup> oder Zins [Zins im Gegensatz zu „sors“] oder Wucherzins. Eine völlig treffende Übersetzung ist daher sprachlich wie wirtschaftlich kaum möglich; es sei denn, man entschließt sich zur allgemeinen Wiedergabe von „fenus“ durch „Wucher“, im Bewußtsein, daß auch Wucher im guten Sinn (= Wachstum) wie im schlechten Sinn gebraucht werden kann und daß gerade die Doppeldeutigkeit den eigentlichlichen Sachverhalt zum Ausdruck bringt: daß auch die einfache Zinsnahme, obwohl sie rechtlich zulässig war, für den Geist der römischen Sprache und das heißt des römischen Volkes ihre ursprüngliche Anrüchigkeit niemals ganz verlor.

## 2. Kapitalbegriff und Kapitallehre des katholischen Europa.

Es ist wohl gerade die Doppeldeutigkeit der Worte gewesen, die es dem Christentum erleichtert hat, ohne sprachlichen Bruch die antichrematische Linie der Antike fortzusetzen. Der geistige Ursprung, die geistige Grundlage der urchristlichen Haltung zu Kapital und Zins ist freilich der antiken ebenso fremd, ja entgegengesetzt wie die christliche Einstellung zu allen übrigen Gebieten des Lebens<sup>2)</sup>. Während die antike Feindschaft gegen den Zins und die mit Hilfe des Zinskapitals ausgebaute Wirtschaft in der Sorge um die Polis, in staatlicher Verpflichtung und Gesinnung wurzelt, ist für die christlichen Vertreter des

bei QUINTILLIAN, *Declamationes CCCXVI* (ed. Ritter p. 245) sind „faenus“ und „ingens pondus argenti“ einander gegenübergestellt — weittragende Schlüsse sind hieraus u. E. so wenig zu ziehen wie aus IUVENAL IV, 11, 40—41.

1) Dies (nicht Wucher) ist wohl der Sinn bei CICERO, *In Verrem* IV, 168. 2) Es ist in diesem Zusammenhang nicht möglich, ausführlicher von dem Gegensatz der beiden Kulturen zu sprechen. (Vgl. dazu SALIN, *Civitas Dei*, Tübingen 1926.) Doch muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die thliche Auffassung, welche, beginnend mit Aristoteles, die Antike und das Mittelalter in der Wirtschafts-, nunal in der Zinslehre als einheitlicher Gesinnung erachtet, völlig ungesciehlich denkt und arbeitet. Es ist die Aufgabe des Historikers, in den oft gleichen Sitzen, ja gleichen Worten den andern Ursprung, den gewandelten Sinn, die neue Bedeutung zu erkennen.

neuen Aion die Kapitaleihe verdammenswert als Zeichen jenes Mammonismus des alten Aion, den das neue Reich Gottes zu stürzen und abzulösen bestimmt ist. Die Mammonsfeindschaft, die aus allen Worten und Handlungen Jesu spricht, — am stärksten und sinnbildlichsten aus der Vertreibung der Wechsler vom Tempelvorhof zu Jerusalem —, kam im Hinblick auf Kapital und Zins für die folgenden Jahrhunderte am greifbarsten zum Ausdruck in dem oft wiederholten Herren-Wort des Lukas-Evangeliums<sup>1)</sup>:

Wenn daher überhaupt von einer Kapitalehre der urchristlichen Zeit gesprochen werden soll, so nur im Sinn einer strengen Verneinung aller Kapitalbildung- und aller Kapitalanlage-Möglichkeiten. Schon der Reichtum an Geld und Gut, schon das Eigentum war nun fragwürdig, war nur zu rechtfertigen durch den guten Gebruch, den der Reiche von seinem Überfluß mache; Mehrung des Reichtums um des Reichtums willen war nicht mehr ein Verstoß gegen die alten Götter der Polis, deren Kraft im Schwinden war, sondern versperre die Tore des neuen Gottesreichs; Zinsnehmer waren nicht mehr bloße Übertretung eines mehr oder minder strengen Rechtsgebots, d. h. einer menschlichen Verordnung, sondern es schloß zuerst die Priester, dann auch die Laien aus der Gemeinschaft der Gläubigen, aus der heil-vermittelnden Kirche aus. So weist schon im 2. Jahrhundert die apokryphe Offenbarung des Petrus<sup>2)</sup> die Sünder, welche Geld

1) Lukas VI, 35. — KNUES (Der Credit. 1. Hafte. Berlin 1876. S. 352 ff.) hat zu begründen gesucht, daß die lateinische Übersetzung des Herrenwortes ein Mißverständnis und daß der griechische Text zu interpretieren ist: Leihet denen, bei denen Ihr nicht auf eine Erwidern (d. h. auch auf ein Darlehen) rechnen könnt. Eine sichere Deutung ist unmöglich. Indessen ist festzuhalten: 1. Daß es im Gottesreich, das Jesus verkündet, keinen Zins gibt, ist gewiß. 2. Nicht nur die lateinischen, sondern auch die griechischen Kirchenväter haben das Wort stets als Verbot der Zinsnahme aufgefaßt; bis zum Ausgang des Mittelalters kann daher, gleichviel welches der ursprüngliche Sinn des Herrenwortes war, kein Zweifel über die Auffassung der Gläubigen bestehen. (Bemerkt sei, daß erst seit dem Kampf gegen das Zinsverbot die Lukas-Stelle umstritten wird. Vgl. schon SALMASIUS, De usura cap. XXX.)  
2) Vgl. HENNECKE, Neutestamentliche Apokryphen. 2. Aufl. Tübingen 1924. S. 322.

ausliehen und Zinsen forderten, in einen großen, mit Eiter und Blut und kochendem Schlamm gefüllten See, so stellen schon die apostolischen Konstitutionen<sup>1)</sup> die Zinsnahme von Bischofen, Priestern und Diakonen unter schwere Strafe, so führt eine gerade Linie vom Zinsverbot<sup>2)</sup> des Konzils von Nicaea im Jahre 325 über die karolingischen Capitularien zu den Conciliovorschriften des 12. Jahrhunderts.

Unter all den oft angeführten und behandelten<sup>3)</sup>, eifervollen Wonten der Kirchenväter gegen die Zinsnahme und in allen Gesetzen findet sich kaum eine Stelle, die zeigen könnte, daß von der möglichen Bedeutung des Kapitals eine irgendwie geartete Vorstellung bestand. In einer Zeit, in welcher die gewerblich und handelsmäßig hochentwickelte Wirtschaft des römischen Imperiums infolge des Zerfalls des Reiches, infolge der Unsicherheit der Meere, infolge des Übermaßes an Steuern und Abgaben sich immer schneller zu „primitiveren“ land- und naturwirtschaftlicheren Formen zurückbildete, in welcher Darlehen zu produktiven, zu Gewerbszwecken immer seltener gesucht, — Notdarlehen zu Verbrauchszielen, „Konsumentdarlehen“ die Regel wurden, fehlte auch der äußere Anlaß für jede theoretische Betrachtung der Kapitalvorgänge. Der Mahnung, welche GREGOR VON NYSSA<sup>4)</sup>

1) VIII 47, 44: ὃ παντὶ τῷ ἔχει πέτεσθαι.

2) Vgl. zur Frage des Zinsverbots u. a. die einschlägigen Schriften von F. X. FUNK; ferner SCHNEIDER, Neue Theorien über das kirchliche Zinsverbot. Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1907; schließlich die bekannten Werke von ENDEMANN.

3) Vgl. außer den S. 415 Anm. 2 genannten Schriften noch BRENTANO, Der wirtschaftende Mensch in der Geschichte. Leipzig 1923. S. 77 ff.; SCHILLING, Reichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur. Freiburg 1908; ferner (mit Vorsicht!) TROELTSCH, Die Soziallehren der christlichen Kirchen. Tübingen u. a.  
4) GREGOR V. Nyssa, Κατὰ τὸν τοκτόνων (Migne P. G. XLVI 441). Die gesamte Rede (vgl. a. z. O. 433, 437, 440, 441) ist von Wichtigkeit nicht nur zur Erkenntnis der Wirtschaftszustände der Gregorianischen Zeit, sondern auch zur Einsicht in die bekannte Wanderung von Wirtschaftsformen und zumal Begriffen aus dem römischen Ägypten nach Byzanz. Vgl. z. B. ibid. p. 437 die Schilderung des Reiches: „Ἄνδεις εὐηγέρτες ἐγώντες ἐπί τῆς οἰκείας, ἀλλ᾽ εἰ καρπός Οὐαὶς εὐηγέρτες κ. τ. λ.“ — Wesentliche Teile der Rede lehnen sich eng an die Homilie des Basilios zum 14. Psalm an (cf. 108 b).

an diejenigen richtete, welche auf Zinsen liehen und also „von den Armen Gewinn und Mehrung ihres Reichtums erwarteten“, wird gewiß nicht nur seelsorgerische Besorgnis, sondern auch wirtschaftliche Erfahrung zugrunde liegen: Laß ab, von der verheerenden Hoffnung; „auf daß du nicht Zinsen für Dich suchst und darüber das Kapital (*τὸ οὐπίκανον*) verlierst“. Ob es wirtschaftliche Einsicht ist, die den großen Kappadokier auf der anderen Seite die Warnung aussprechen läßt, man dürfe nicht das Verbot der Zinsnahme als Verbot der zinslosen Kapitalleihe mißverstehen, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Wahrscheinlich ist hier die Einschärfung der Almosenpflicht ausschlaggebend. Auch wenn Gregors Bruder, Basileios der Große<sup>1)</sup>, von der Notwendigkeit spricht, den Reichtum nicht anzuhäufen und tot liegen zu lassen, da er nur „im Bewegung und beim Übergang von einer Hand zur andern“ der Allgemeinheit nutze und Frucht trage, wird nicht die Bedeutung des umlaufenden Kapitals gesehen, sondern die sorgende Freigebigkeit des Reichen für den Armen gepriesen.

Unter diesen Umständen ist es nicht mehr wie in römischer Zeit fraglich, an welchem Punkt die Zinsnahme in Wucher übergeht, sondern die Auffassung herrscht einhellig und eindeutig: alle Zinsnahme ist Wucher. Es macht daher auch keinen Unterschied in diesem ersten christlichen Jahrtausend, ob wir in den Schriften „De usuris“ den Titel wiedergeben: „Über das Zinsnehmen“ oder „Über den Wucher“ — jeder Zins ist die Wucherung eines Stocks, der nicht „wuchern“, das heißt: nicht wachsen kann oder soll. An ARISTOTELES erinnert die Mahnung des GREGOR<sup>2)</sup>, man solle nicht von Erz und Gold, von Stoffen, die nicht gebären, Frucht suchen. Und AMBROSIUS<sup>3)</sup> hält in der ihm eigenen

1) Die Homilie zu Lukas 12, 18, der diese Stelle entnommen ist (cap. 5; Migne P. G. XXI 272), ist nicht minder wichtig als die in Ann. 4 S. 415 genannten Predigten und als die Predigt des Basileios über die Reichen. Auf der Suche nach den wirtschaftlichen Lehren der Kirchenväter ist bisher stets übersehen worden, welche reiche, unangesehöpfte Quelle sie für die Wirtschaftsgeschichte des 2.—5. Jahrhunderts darstellen.

2) 1. 1. (Migne P. G. XLVI 44): „Χαλκοῦ καὶ χρυσοῦ, τὴν ἀγροκεφαλήν τε τ. λ.“

3) De Tobias XIV, 49. Aus dem Zusammenhang geht hervor, daß „sors“

klaren Schärfe, begriffsartig, die Auffassung der Kirche fest: „Alles was zu einer Hauptsumme (zu einem Kapital) hinzutrifft, ist Wucher.“

Es kennzeichnet die Unwertung, die sich nun vollzieht, daß selbst die griechischen und lateinischen Worte einer allegorischen Auslegung und Umdeutung unterliegen. „Τόξος“, der Zins, das Junge — woher dieser Name? Wegen der Fruchtbarkeit des Übels, lautet die christliche Antwort des BASILEIOS<sup>1)</sup>, weil Böses hier Böses gebar . . . „Sors“, die Hauptsumme, die Ausgangssumme des Darlehens — warum der Name? Vielleicht darum, antwortet AMBROSIUS<sup>2)</sup>, weil dem Schicksal die Güter überantwortet sind, die in dieser Los-Urne geschüttelt werden.

Während derart vor der christlichen Einstellung zum Leben alle antiken Betätigungsformen des Kapitals: der Großhandel, die Leih-, das Seedarlehen ihr Recht verlieren, während die staatliche Gegnerschaft der griechischen Philosophie gegen den Erwerb um des Erwerbes willen abgelöst wird durch die evangelische Gegnerschaft der christlichen Theologie gegen den Reichtum überhaupt und durch die starke Bejahung des ebedem als banausisch verachteten, nun als Gott wohlgefällig gepriesenen handwerkerlichen Lebens, wird langsam bei den germanischen Stämmen das heutige Wort „Kapital“ (capitale) gebrauchlich. Das Wort, nicht der Begriff. Wie „capitale“ sich von „caput“, „das Viehhaupt“ herleitet, so bedeutet es auch bei den jungen Völkern, deren ganzer Reichtum im Vieh besteht, zunächst den Viehstand. Ob es dann die weitere Bedeutung „Schadenersatz“ und schließlich „Wert“ und „Geld“ dadurch annahm, daß die Bußen ursprünglich in Vieh entrichtet wurden<sup>3)</sup>, oder darum, weil „capitale“ nichts andres als die Entschädigung für einen ver-

hier nicht nur als Geld, sondern auch als Warendarlehen, „usura“ nicht nur als Geld, sondern auch als Warendarlehen, zu verstehen ist.

1) Vgl. den dritten Abschnitt der Homilie des Basileios zum 14. Psalm (111 a b).

2) De Tobia IV 14. — Die Übersetzung gibt den Sinn wieder; eine wörtliche Übertragung ist nicht möglich, da kein deutsches Wort wie das lateinische „sors“ zugleich Hauptsumme und Schicksal und Los bedeutet.

3) Diese Auslegung gab Andreas HEUSLER in einem Brief an HOHOFF. (Vgl. HOHOFF u. a. O. S. 563.)

letztes „caput“ bezeichnete<sup>1</sup>), ist nicht mit Sicherheit auszumachen. Gewiß aber scheint, daß Jahrhunderte vergingen, bis „Kapital“ die Bedeutung von „Hauptsumme“, von „Leihkapital“ erhielt und so zunächst neben das altrömische Wort „sors“ trat und es dann verdrängte.

Man wird angesichts der Lückenhaftigkeit aller Überlieferung aus der Tatsache, daß die frühesten Zeugnisse für den Gebrauch des Wortes Kapital zur Bezeichnung der Darlehenssumme aus dem 11. Jahrhundert stammen, nicht den Schluß ziehen dürfen, daß erst in dieser Zeit der Gebrauch aufkam. Im Gegenteil: da die erste bekannte Nennung in einem Wörterbuch<sup>2</sup> [Papias] des 11. Jahrhunderts gestanden hat, ist anzunehmen, daß der Gebrauch schon in ältere Zeit zurückreicht. Wohl aber dürfte es nicht Zufall sein, daß sich im 11., 12., 13. Jahrhundert nur italienische Zeugnisse finden; es ist die Zeit, in der der Notstands-, der Verbrauchskredit an Bedeutung wieder zurücktritt, die Gelddarlehen zu produktiven Zwecken an Umfang und Wichtigkeit gewinnen<sup>3</sup>) und gerade in einem Teil der italienischen Städte sich jener Aufschwung des Handels vollzieht, der die Epoche des Frühkapitalismus einleitet. Wenn also FORCELLINI<sup>4</sup>) angibt,

1) So offenbar die Auffassung des Thesaurus linguae Latinae. Vgl. Vol. III. s. v. capitale: „Pecunia quae pro capite violato numerata est.“ Siehe auch zum Ganzen die dort angeführten Stellen der lex Salica; ferner die (bei HOFF a. O. wiedergegebenen) Stellen der lex Eibuaria, lex Alamannorum, lex Thuringorum.

2) Vgl. DUCANGE, Glossarium mediae et infimae Latinitatis. s. v. capitale: „2. capitale, debitae pecuniae caput. Papias: capitale, caput pecuniae.“ PAPIAS ist ein Lexikograph des 11. Jahrhunderts (vgl. hierzu auch S. 419 Anm. 1).

3) Nachdem der Abgerübe einer geschichtlichen Aufeinanderfolge von Natural-, Geld-, Kreditwirtschaft endlich zerstört zu sein scheint (vgl. zuletzt DORSCH, Naturawirtschaft und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte, Wien 1930), muß mit um so größerer Genauigkeit auf die vergleichsweisen Stärkegrade und Unterschiede der Jahrhunderte geachtet werden. Hierzu ist klarste Begriffsbildung vonnöten; ihr dient es nicht, wenn DORSCH in seinem sonst so verdienstvollen Buch wieder „kapitalistischen Geist“ und „Gewinnstreben“ gleichsetzt (S. 257) und derart „Kapitalismus“ [welchen Kapitalismus?] muß man fragen] schon in vorwiegend naturawirtschaftlichen Zeiten für möglich erklärt“ (S. 255).

4) FORCELLINI, Totius Latinitatis Lexikon s. v. caput No. 22: „... caput..“

dass „sors“ bei den Italienern „Kapital“ genannt wird, so darf dies im Zusammenhang mit den sonstigen Zeugnissen als schlüssiger Beleg dafür gelten, daß die Italiener — zum Beispiel Lombarden und Venetianer — wie andere Formen und Begriffe des Kreditverkehrs so auch das Wort „Kapital“ in Europa in Umlauf gebracht haben.

Es hat den Anschein, als habe dem Wort vom Anfang an die Yieldentigkeit innewohnt, die es noch heute kennzeichnet; denn DUCANGE<sup>1)</sup> kennt neben der Bedeutung „Hauptsumme“, „Leihkapital“, auch noch die Bedeutung „Vermögen“ — allerdings mit der einschränkenden Hinzufügung: „insbesondere Viehvermögen“ — und außerdem begegnen schon seit dem 11. Jahrhundert Commenda-Verträge, in denen das Wort Kapital die in den Handelsgesellschaften eingelegten Summen bezeichnet<sup>2</sup>). quae etiam sors appellatur; il capitale.“ Und später nochmals: „... sors, apud Italos capitale.“

1) DUCANGE, I. l. s. v. capitale: „4. capitale, capitale dicitur bonum omne quod possidetur, praesertim vero bonorum species illa, quae in pecunib[us] consistit, etc.“ — BÖHM-BAWERK, Kapital und Kapitalzins, Zweite Auflage: Positive Theorie des Kapitals, 3. Aufl. Innsbruck 1909, Erster Halbband S. 25 kennt die Stelle nur aus UMPRENBACH, zitiert nur den ersten Teil und mißversteht sie daher völlig. Es ist gar keine Rede davon, daß hier auch nur andeutungsweise die Vorstellung auftritt, „daß die Güter das eigentliche Kapital seien“. „Bonum omne“ sind nicht „die Güter“, sondern „das Vermögen“, und geschichtlich ist der Begriff gebildet nicht etwa im Anschluß an eine Zeit, in der „Kapital“ mit „Geldkapital“, sondern in der „Kapital“ mit „Viehkapital“, „Viehhabe“ gleichbedeutend gewesen war. — Der Irrtum BÖHM-BAWERKS und aller, die sich auf ihn stützen (zuletzt in der Kenntnis der vorphysiokratischen Quellen und des Schriftfums gleich dütigter Aufsatz von Eraldo FOSSARI, Beitrag zum Kapitalbegriff, Zeitschrift f. Nationalökonomie, I, S. 712 ff.), ist dadurch entstanden, daß er die bei DUCANGE gefundene Definition mit dem Erscheinungsjahr des Glossariums (1679) zusammenhält. Aber DUCANGE stützt sich auf die Glossatoren-Arbeit von Jahrhunderten und verzeichnet den Wortschatz eines Jahrtausends; daher ist nicht das Erscheinungsjahr des Glossariums, sondern seine jeweiligen Quellen für die geschichtliche Beurteilung maßgebend.

2) Vgl. die bei HOHOFF a. O. S. 568 ff. gegebenen Belege. — Es ist nicht „die erste volkstümliche Begriffsbestimmung des Kapitals“ (FOSSARI a. O. S. 712), sondern die späte Zusammensetzung der drei im Text entwickelten Bedeutungen des „frühkapitalistischen“ Kapitalbegriffes, die sich im Vocabolario degli Accademici della Crusca findet: „La sorte principale, il

Man wird diesen letzten Begriff zunächst nicht als „Handelskapital“ und noch weniger als „Gesellschaftskapital“ im modernen Sinn verstehen dürfen; die ursprüngliche Auffassung sieht hier nur vorübergehende Geldeinlagen zu bestimmten Handelszwecken, Einlagen welche nach beendigter Seefahrt und abgewickelten Geschäften mit „Profit“ zur Rückzahlung gelangen sollen. Oder, in der Sprache der Zeit gesagt: Der Geldbesitzer „investiert“ sein Geld (auch der Begriff „investieren“ ist von den Italienern spätestens im 12. Jahrhundert geschaffen), statt es als Hauptsumme auszuleihen, unmittelbar in Waren oder mittelbar in einer Comenda; das Geld „arbeitet“ dort mit dem Ergebnis eines „proficuum“ oder „proficuum“, d. h. eines Wachstums, eines Profits. Dieses auf Zeit investierte, profitbringende Geld wird „Kapital“ genannt. Wann der weitere Schritt getan und statt der Einlage des Gesellschafters das Vermögen der Gesellschaft oder einer Firma als „Kapital“ (oder „corpo“) bezeichnet wurde, ist zeitlich nicht genau festzulegen, scheint jedoch spätestens im 13. Jahrhundert geschehen zu sein.

Es ist bekannt, daß die neuen Wirtschaftsformen, in deren Gefolge der neue Kapitalbegriff Aufnahme fand, nur langsam und mühsam ihre Duldung und Anerkennung erfochten. Auch als die Scholastiker, die großen Vorkämpfer der Kirche in der Wende zur kapitalistischen Zeit, schon längst die Starrheit des Zinsverbotes aufgelockert und dannum emergens, lucrum cessans, periculum sortis als zulässig erklärt hatten, war die reine Geldleihe gegen Zins — der Vorgang, welcher dem ersten Kapitalbegriff zugrunde lag — noch streng verboten, und die Begründung des Verbotes war gegenüber der urchristlichen Zeit noch vermehrt und verschärft, dadurch daß der neuentdeckte Aristoteles zu der verpflichtenden Kraft der Herrenworte noch die „Autorität des Philosophen“ und die Geltung des Naturrechts hinzufügte. Hier mag die Ursache für den außäufigen Tarbestand liegen, daß die gleichen Werke der Hochscholastik, welche über Wert und Preis Erkenntnisse von bleibender Gültigkeit enthalten, über das Wesen

des Kapitals wenig oder nichts zu sagen haben. Zwar das neue Wort, der neue Begriff ist auch den Philosophen bekannt<sup>1)</sup>. Am Ausgang des 13. Jahrhunderts spricht Duns Scotus<sup>2)</sup> vom Kapital zur Bezeichnung der Hauptsumme, wenig später (c. 1317) verwendet ASTESANUS<sup>3)</sup> das Wort zur Bezeichnung der Seedarlehen („mutuant ad fortunas maris“), am Ausgang des Quattrocento benutzt JOHANNES NIDER<sup>4)</sup> es wieder in der Bedeutung „Hauptsumme“. Aber bis ins Cinquecento wird die Auffassung festgehalten, der am Beginn dieser Zeit ALBERTUS MAGNUS und THOMAS nicht anders Ausdruck verliehen wie an ihrem Ende Johannes GERSON<sup>5)</sup>: es ist gegen die Natur, daß die Münze eine Münze, das Geld Geld gebiert.

Und doch ist es schon THOMAS VON AQUIN, der, wenn auch ohne Verwendung des Wortes „Kapital“, der Sache an einem entscheidenden Punkte jene Duldung zu Teil werden läßt, mit deren Hilfe die wichtigsten Formen der neuen, frühkapitalistischen Wirtschaft als zulässig (licitus), ja gottgefällig empfunden werden konnten. Bei aller Ablehnung der Geldleihe billigt er doch die Kapitalinvestition durch Gesellschaftsverträge, wofern der Kapitalgeber das volle Kapitalrisiko trägt<sup>6)</sup>. Damit ist das Zinsverbot

1) SCHAUß, Der Kampf gegen den Zinswucher. Freiburg 1905. S. 132 kennt als erste offizielle Benutzung des Wortes capitale für Leihsumme ein Schreiben des Papstes Eugen aus der Mitte des 12. Jahrhunderts.

2) In Sent. IV dist. 15, qu. 2.

3) Summa de casibus conscientiae. s. l. et a. lib. III tit. XI.

4) Tractatus de contractibus mercatorum, s. l. et a. cap 4. — Ähnliche Ausführungen wie bei NIDER, doch — wenn wir recht sehen — ohne Verwendung des Wortes „Kapital“ bei HENRICUS DE HAESSA, Tractatus de contractibus s. l. et a.

5) De contractibus c. 13: „... contra naturam esse, ut nummus numnum pariat.“ — Erwähnt sei, daß selbst ORESMUS aus diesem Grund trotz seiner Einsicht in Wesen und Formen des Geldes das Kapital nicht untersucht, sondern ablehnt. Vgl. Tractatus de origine, natura, iure et mutationibus monetarum. cap. XVII (ed. WOŁOWSKI, p. 117): „Tres sunt modi... quibus aliquis potest in moneta lucrari...: unus per artem campioriam, custodiā vel mercantiam monetarum; alius est usura... Primus modus vilis est, secundus malus...“

6) S. th. IIa quæstio 78 art. 2. — Die Bedeutung dieser Haltung des Thomas und der Spätscholastik hat zuerst SOMMARR gesehen. Wir halten

fondo e ancora quella quantità di denari che pongono i mercanti in situ traffici che si dice anche corpo.“

gewiß nicht außer Kraft gesetzt — bekanntlich hat noch im Jahre 1301 das Konzil von Vienne jede entgegengesetzte weltliche Gesetzgebung als unverbindlich erklärt und haben Kirche, Scholastiker und Kanonisten bis in die Zeiten der Reformation hinein am Zinsverbot mit unerschütterlicher Zähigkeit festgehalten. Aber dieses Verbot meint und trifft doch einen anderen, einen sehr viel engeren Tatbestand als in mehrchristlicher Zeit. „Alles was zu einer Hauptsumme hinzutritt“, hatte AMBROSIUS erklärt), „ist Wucher“ — und hatte damit der Ansicht aller seiner Mitstreiter den vertretenden Ausdruck gegeben. Auch bei der Kapitaleinlage tritt etwas zur Hauptsumme hinzu und ist doch nicht mehr Wucher . . .

Der Gegensatz der Auffassung und die Bedeutung dieses Gegensatzes ist schon rein äußerlich zu fassen. Die rigorose Haltung der Kirchenväter machte jede genauere Betrachtung der einzelnen Wirtschaftsvorgänge überflüssig. Schon vom Standpunkt des THOMAS aus ist sie nicht mehr ganz entbehrlich. Die großen Prediger des 15. Jahrhunderts aber, der Franziskaner BERNARDIN VON SIENA und der Dominikaner ANTONIN VON FLORENZ, sind bereits gezwungen, in langen Auseführungen und unter Setzung von zahlreichen Beispielen zu erläutern und zu begründen, in welchen Fällen Gewinn erlaubt, scharfer: wo ein Gewinn zu lässig ist, ohne Wucher zu sein. Mit andern Worten: Die urchristliche Lehre trifft den Leihzins wie den Kapitalgewinn —

zwar seine Ansicht, daß das Zinsverbot den stärksten Anreiz zur Entwicklung des kapitalistischen Geistes entheilt“ (Der Bourgeois. München 1913. S. 319, nicht nur für „auf den ersten Blick paradox“ [warum war dieser „Anreiz“ nicht im 4.—11. Jahrhundert wirksam?]; aber die Überspitzung ändert nichts daran, daß von SOMBAERT zuerst der eingewurzelte Irrtum von der Todifindenschaft der Kirche gegen den neuen Wirtschaftsgeist aufgedeckt und zerstört worden ist.

1) Vgl. oben S. 417. — AMBROSIUS hatte ausdrücklich erklärt, daß es sich nicht nur um Geldleihe und Geldzins handelt. Eine gewisse Abschwächung war es schon, wenn die Hochscholastik nicht auf das „Hinzutreten“ (accedere), sondern auf das „Fordern“ (exigere) den Nachdruck legte. Vgl. etwa die Fassung bei ALBERTUS MAGNUS, In III sententiarn, dist. XXXIII, art. 13: „usura est cum quis plus exigit in pecunia vel qualibet re quam accipitur in sorte.“

die spätscholastische Lehre verbietet den Leihzins, gestattet aber den Kapitalgewinn, den Profit.

Am deutlichsten wird die eingetretene Verschiebung vielleicht dadurch, daß eine Predigt<sup>1)</sup> des BERNARDIN als Thema hat: Die acceptio ultra sortem. In drei Artikeln zu je drei Kapiteln wird hier die Frage behandelt, in welchen Fällen es erlaubt ist, mehr als die Hauptsumme zu nehmen. Dem Wort nach wird die Überlieferung festgehalten; denn noch immer bleibt verfehlt was zur Hauptsumme hinzutritt (accedit), ohne daß es aus der Hauptsumme stammt. Dem Sinn nach ist eine um so wichtigere Abweichung eingetreten, als diese Begründung nur dann den Leihzins ausschloß, wenn und solange behauptet wurde, daß der Zins nicht — auch nicht mittelbar — im Erwerbskapital seinen Ursprung hat. Einstweilen wird derart das damnum emergens, das lucrum cessans, der Rentkauf, der Kauf- und Mietvertrag gerechtfertigt, — die Beispiele des BERNARDIN machen deutlich, welch außerordentliche Bedeutung die Kapitalanlage in Renten bereits gewonnen hatte. Unter Berufung auf THOMAS<sup>2)</sup> wird ferner die Gedenkhilfe mit Gewinnbeteiligung in Gesellschaftsform nicht nur bei einem Händler, sondern auch bei einem Gewerbetreibenden (artifex) gebilligt, wenn der Geldgeber — man kann nun bereits sagen: der Kapitalist — auch im Verlustfall beteiligt bleibt; unter der gleichen Bedingung ist der „Profit“ aus einem Verlagsunternehmen, aus Transportversicherung, aus Schiffahrtsunternehmungen zulässig. Neben vortrefflichen Ausführungen über die Bestimmungsgründe des Warenwertes<sup>3)</sup> und über die Bedeutung der Zeit<sup>4)</sup> im Warenhandel und bei der Kapitalbeteiligung

1) Opera omnia. Venedig 1745. Tomus II, Sermo XLII. Außer dieser Predigt ist für die hier behandelten Fragen zu vergleichen: Sermo XXXIII bis XXXIX, XXXXI sqq.  
2) Sermo XXXIX art. II, cap. III; vgl. auch ibd. art. I, cap. I.  
3) Sermo XXXVIII art. I cap. I.  
4) Sermo XXXIV De temporis venditione. Vgl. etwa art. I cap. II:  
„Constat autem quod ius et actualis possessio rei presentis, ceteris paribus [!], amplius valet quam solum ius rei futurae aut quam solum ius abque possessione non statim tradita vel tradenda“. [BÖHM-BAWERKS Erklärung des Zinses.]

begegnet bereits, wenn auch nicht allgemein durchgeführt — eine Scheidung zwischen Geld und Kapital<sup>1)</sup> — derart, daß die Summe, welche der Geldgeber in eine Erwerbsgesellschaft „investiert“, „Geld“, das Vermögen der Gesellschaft „Kapital“ genannt wird. Und schließlich wird schon mit aller Deutlichkeit das Wesen des Kapitals gegenüber dem Geld dahin umschrieben<sup>2)</sup>: „es hat nicht den Charakter des bloßen Geldes oder der Sache, sondern darüber hinaus einen schöpferischen Gewinncharakter, den wir allgemein als Kapital bezeichnen“.

Was der sienesische Franziskaner, der als der Begründer der Montes pietatis gilt, in seinen Predigten vertreten hatte, die mit gleicher Stärke von der strengen Zucht des scholastischen Denkens und von der vertranten Kenntnis der frühkapitalistischen Weltzeugen, das entspricht nach Richtung und Inhalt völlig der Lehre, die wenig später sein dominikanischer Zeugenoss, der Erzbischof von Florenz ANTONIUS vortrug. Es ist tatsächlich die Kapitallehre des Quattrocento, die wir in den Schriften der beiden — bald nach ihrem Tode heilig gesprochenen — Ordensführer fassen, die Kapitallehre, welche zugleich die sittliche Strenge des Evangeliums wahrte und doch die wirtschaftliche Kapitalbildung der neuen Zeit verstand, billigte, ermöglichte. So enthält auch die Summa des ANTONIUS in den üblichen Kapiteln<sup>3)</sup> über den Wucher einen Paragraphen<sup>4)</sup>, ob es erlaubt sei, „nomine interesse“ etwas über die Hauptsumme hinaus zu empfangen, so wird auch hier jeder Kapitalprofit gutgeheissen<sup>5)</sup>. Bemerkenswert

1) Sermo XXXIX art. II cap. III.  
2) Z. B. Sermo XXXIV art. I cap. III: „illud quod in firmo propositi domini [die Ausgabe, die wir benutzen, drückt] aus Verschen oder Mißverständnis: Dominij sui est ordinatum ad aliquod probable lucrum, non solum habet rationem simplicis pecuniae, sive rei, sed etiam ultra hoc quamdam seminalem rationem lucrosi, quam communiter capitale vocamus“.

3) Summa S. Antonii. Venedig 1481. Pars II tit. I cap. VI—XI.  
(Zu ANTONIUS vgl. außer dem genannten Werk von SOMBART noch IGNER: Die volkswirtschaftlichen Auseinandersetzungen Antonius von Florenz. Paderborn 1904.)

4) Ibid. cap. VII § XX.

5) Außer den Stellen, die einzelne „kapitalistische“ Geschifte prüfen und billigen, vgl. ibd. cap. IX § 15: „Nec enim in contractibus prohibetur spes lucri: immo communiter inest et est licita“.

ist, wie eindeutig dem Florentiner in dieser Hochburg des Frühkapitalismus das Unternehmungskapital bereits als das eigentliche Kennzeichen der Wirtschaft erscheint und an seinen Möglichkeiten der Wert des Geldes gemessen wird. So setzt ANTONIUS bereits Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen und Beteiligung als Gesellschafter gleich<sup>1)</sup>, so nennt er das in Handelsunternehmungen investierte Geld „wahres Kapital“<sup>2)</sup>, so kennt er die Bedeutung der Häufigkeit des Kapitalumschlags, der „Reinvestition“<sup>3)</sup> und das Wichtigste: Wiewohl ANTONIUS grundsätzlich mit aller Strenge am Zinsverbot festhält, führt die Regelmäßigkeit der Kapitalisierung von Geldbeträgen doch dazu, daß in einem Annahmefall selbst bei der Geldleihe zwar nicht Zinsen gefordert werden dürfen, jedoch mit „kapitalistischer“ Begründung die Zahlung eines Schadenersatzes gutgeheissen wird, die im Ergebnis darauf hinauskommt, daß der Geldgeber mehr als die Stammsumme zurück erhält. Wenn nämlich der Schuldner eine geleihene Summe nicht zum vereinbarten Termin zurückzahlt, so kann der Gläubiger, sei er selbst Kaufmann oder sei er auch nur gelegentlich an Unternehmungen beteiligt, sowohl dannum emergetus wie lucrum cessans geltend machen<sup>4)</sup>, und der Schuldner ist verpflichtet, bei Verzug den Gläubiger schadlos zu halten, da dieser das Geld hätte investieren, es wie sein Kapital, es als Kapital hätte benützen können<sup>5)</sup>.

1) Ibid. cap. VII § XVII: „per modum capitalis seu recte societatis.“  
2) Erwähnt sei, daß BERNARDIN und ANTONIUS auch einen Begriff der „capitalitas“ verwenden, der, nach Art anderer scholastischer Begriffe gebildet, die Kapitaleigenschaft stark herau hebt.

3) SOMBART, a. a. O. S. 320. Die von uns benutzte Ausgabe hat nur 2 Teile und enthält die von SOMBART angeführte und Anmerkung 310 auf S. 509 f. im Wortlaut wiedergegebene Stelle nicht. (Übrigens bringt LEXNER a. a. O. S. 40 einen etwas abweichenden Wortlaut. SOMBART gibt als Quelle: III 8. 4. § 2. LEXNER: IV. 8. 4. § 2.)

4) Ibid. cap. VII § XIX: „Credo quod non solum damnum emergens: sed etiam lucrum cessans potest accipere si ille erat mercator qui cum pecunia consuevit negotiari.“  
5) Ibid. cap. VII § XVI: „retentor mutui ultra concessum tempus domino obligatur: cum ille dominus fuisse ut capitali suo: ita quod talis res assumit rationem capitalis quamvis nullus ex mutuo illo meretur“.

Wenn aber derart zugegeben war, daß das Leihgeld in bestimmten Fällen „rationem capitalis“, Kapitalcharakter annehmen konnte, so mußte neu überprüft werden, wie es mit seiner haupteten Unfruchtbarkeit stand. Die Überprüfung war theologisch möglich; denn nur das Zinsverbot als solches stand im Evangelium — die These der Unfruchtbarkeit des Geldes aber und die rationale Begründung des Verbots war Menschenwerk und konnte, selbst wenn der große Name des Aquinaten sie sicherte, nicht als unantastbar gelten. THOMAS hatte auseinandergesetzt, daß — im Gegensatz etwa zu Häusern — es Dinge gebe, bei denen der Gebrauch mit dem Verbrauch identisch sei; so wenig man Wein oder Getreide verkaufen könne und außerdem noch gesondert den Gebrauch von Wein und Getreide, so wenig das Geld und außerdem noch den Gebrauch des Geldes, da auch der Gebrauch des Geldes in seinem Verbrauch, in seiner Verausgabung liege<sup>1)</sup>. Dieser Gedankengang, auf Grund dessen es wider die Natur verstieß, für den Gebrauch des Geldes einen Preis, den Zins, zu verlangen, hatte in der Zeit bürgerlicher und handwerklicher Wirtschaft durchschlagende Kraft; er war jedoch nicht mehr haltbar, wenn das Geld auch einen anderen Gebrauch, die Verwendung als Kapital, zuließ. ANTONINUS selbst hat diese Folgerung noch nicht gezogen. Wie unentzinnbar aber die Entwicklung war, geht daraus hervor, daß Kardinal CAJETAN, der als der stärkste Vorkämpfer der Kirche in den drei ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts bekannt ist, dennoch in seinem klassischen THOMAS-Kommentar sich gezwungen sah, diesen Stützpfleier heranzubrechen. Die Verausgabung des Geldes, sagt er, ist sein vornehmlicher (principalis) Gebrauch; daneben aber hat das Geld wie alle andern Dinge noch eine Reihe von Gebrauchsmöglichkeiten: es gibt nicht nur den Preis der Waren an, sondern kann auch selbst Ware (res venalis) werden, wie beispielsweise im Bankgewerbe<sup>2)</sup>. Hiermit hat die Kapitallehre der Spätscholastik

eine Weite erreicht und eine Einsicht gezeigt, die es ihr gestattet, den gesamten Kapital-Formen des Frühkapitalismus gerecht zu werden. Die Wissenschaft, die sich nun von Theologie und Philosophie löste, ist in zwei Jahrhunderten nicht wesentlich über diesen Stand hinausgekommen.

### 3. Kapitalbegriff und Kapitallehre der modernen Zeit (bis zum Beginn des Hochkapitalismus).

Es mag zunächst als auffällig erscheinen, daß auf der tragfähigen Grundlage, welche die Scholastik gelegt hatte, nun nicht alsbald eine umfassende Kapitallehre ausgebaut wurde, daß die gleichen Gelehrten, welche im 16. und 17. Jahrhundert in heftigen Krämpfen die Zinslehre entwickelten, das Kapital nahezu vernachlässigten, daß selbst das Wort Kapital zeitweilig wieder in den Hintergrund trat. Indessen: es ist nichts als ein moderner Aberglaube, wenn angenommen wird, die Behandlung einer wissenschaftlichen Frage erfolge rein aus gedanklichem Ansporn der Bernardin, Antonin, Cajetan enthielt alles, was die Spätscholastik und der Frühkapitalismus brachte; denn was hatte die Wirtschaftslehre dieser Zeit anderes zu leisten, als daß sie das Wesen des Kapitals — im Gegensatz zum Geld — erfaßte, daß sie seine verschiedenen Formen untersuchte, daß sie das Ganze vor dem Forum des Evangeliums und der Kirche recht-

schichtliche Irrtum derer zeigt, die mit BÖHM-BAWERK (a. a. O. S. 26) annahmen, der Kapitalbegriff sei von verzinslich dargelehenen auf anderweitige werbend angelegte Geldsummen ausgedehnt worden. Das gilt nur für die Umgangssprache (und die Philosophen, soweit sie sich ihrer bedienen). Die eigentliche Kapitallehre der Spätscholastik, die B.-B. nicht kennt — weshalb auch seine Darstellung der Geschichte der Zinstheorien (Bd. I, S. 27 f.) den Reformatoren und späten Juristen Verdienste zuerkennet, wo sie nur frühere Leistungen übernahmen und ausbauten — geht aber notwendig den umgekehrten Weg. Ihr ist Kapital zunächst das werbend angelegte Geld, nicht das Darlehen. Wie hätte sie sonst den Kapitalprofit rechtfertigen können?

1) IIa IIae quæst. 78 art. 1.

2) Vgl. Abschnitt V des Kommentars des CAJETAN zu dem S. 426 Ann. 1 genannten THOMAS-Artikel, abgedruckt in der THOMAS-Ausgabe Laos XIII. Band IX, p. 153. — Bei auffang sei darauf hingewiesen, daß sich hier der ge-

fertigte? Wenn heute gesagt werden kann<sup>1)</sup>), der Stoff „der“ Kapitaltheorie schließe sich „um zwei Hauptfragen: Wie entsteht das Kapital? und: Wie ist sein produktives Wirken beschaffen?“ — so ist entgegenzuhalten, daß beide Fragen für die Wirtschaftslehre des Frühkapitalismus ohne jede Wichtigkeit waren; sie sind nicht zufällig erst dort aufgeworfen worden, wo wie in England und Frankreich um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert die Industrie gegenüber dem Handel in den Vordergrund trat, und sind noch weniger zufällig erst dann in den Brennpunkt der Erörterung gerückt, als das Recht und die Macht des Kapitals bestritten wurde. Vielleicht mag für das Schweigen der dazwischenliegenden Jahrhunderte auch der Umstand mitbestimmt geworden sein, daß die wirtschaftliche Entwicklung nicht im gleichen Schnellschritt weiterging wie vor und während der Renaissance, daß das Zeitalter der Gegenreformation vielerorts und zumal in Italien dem großen Aufschwung der vorangegangenen Epoche ein jähes Ende bereitete. Jedenfalls: die Tatsache steht fest, daß weder die Juristen MOLINAEUS, SCACCIA, SALMASIUS, welche die Zinslehre entscheidend bestimmten, noch die „Merkantilisten“ BODINUS, MONTCHETTIEN, BECHER, HÖRNIK U. a., welche verschiedene Gebiete der praktischen Wirtschaftslehre forderten, der Kapitallehre wesentliche Beachtung schenkten. Bezeichnender für den Fortgang als einige nebенstehliche Ausführungen über das Kapital erscheint die Tatsache, daß jetzt, jetzt erst eine klare Scheidung zwischen Zins und Wucher herausgebildet wird. Die Doppeldeutigkeit des Wortes usura, das in römischer Zeit Zins und Wucher, in christlicher Zeit Zins als Wucher bedeutet hatte, wurde mit der Ausdehnung des Kapitalismus und der immer häufiger werdenden Zinsnahme, unerträglich. So wird jetzt von den Gegnern des Zinsverbots census (Rente und Zins) und interesse (Zins) scharf von usura (Wucher) getrennt. Aber auch hier wird die Erörterung nicht etwa weiter geführt bis zu der Frage, ob auch im Kapitalprofit Zins enthalten sei. Im Gegenteil, die Juristen gelangen nun zu Begriffsbestimmungen und -erläuterungen, die gegenüber der Scholastik einen Verlust

an wirtschaftlicher Erkenntnis darstellen. Denn nicht nur geht die Einsicht in die Natur der kapitalistischen Unternehmung und des Kapitals als ihres „Substrats“ wieder verloren, nicht nur wird „Kapital“ wieder zur Bezeichnung der Hauptsumme, sondern obendrein wird nun auch noch dem Gelde selbst ein geldschöpferischer Charakter zugeschrieben. Die Hauptsumme (das Leihkapital) produziert Zinsen, sagt SCACCIA<sup>1)</sup>, und an anderer Stelle setzt er auseinander: Das Wort des ARISTOTELES und des Evangeliums, Geld könne kein Geld gebären, sei von bloßem untiätigen Geld (otiosa et nuda) zu verstehen; werde das Geld aber mit der Tätigkeit des Menschen verbunden, so könne es doch Geld gebären<sup>2)</sup>. Zwar nicht unmittelbar, sondern mittelbar, indem es — sagt der Jurist — in einen fruchträchtigen zulässigen Vertrag konvertiert wird<sup>3)</sup>; es ist dann nicht mehr das Geld, sondern der fruchträchtige Vertrag, der das Geld gebiert.

SALMASIUS<sup>4)</sup> gibt begrifflich eine andere Lösung, indessen ohne sachlich in höherem Maße auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten einzugehen. Er scheidet zwischen mutuum, dem zinslosen Kredit, worunter er offensichtlich nur Konsumtivdarlehen versteht, und zwischen foenus, dem zinstragenden Kredit, dem Produktivdarlehen. Aber er macht keinen Versuch einer theoretischen Erklärung, sondern er stellt nur fest: foenus ist „das, was Geld — das heißt Zinsen gebiert“<sup>5)</sup>, und wenn wirklich foenus, das

1) Tractatus de commercio et cambio. 3. Auflage, Genf 1664 § 2, glos. 5. num. 99: „... cum debitum sortis sit gravius, quia producit usuras ...“ (Der Index-Verweis auf diese Stelle — s. v. Solatio — sagt statt „sors“ „capitale“.) Vgl. dazu die Ausführungen von HOHORFF, a. a. O. S. 572 ff., der jedoch SCACCIA insoffern mißversteht, als er ihm eine „gänze Lehre vom Kapital“ zuschreibt, während an allen in Betracht kommenden Stellen für SCACCIA „capitale“ gleich „sors“ ist.

2) § 1, quaestio 7 par. 1. num. 68 sq.

3) Ibid. num. 69. — Vgl. auch § 1 qu. 1. num. 173; § 1 qu. 1. num. 403 sqq.; § 1 qu. 7. par. 2. ampl. 8. num. 298; § 6. glos. 1. num. 82; § 7. glos. 2. num. 50 sqq.

4) De usuris. Lugd. Bat. 1638.

5) I. cap. II p. 29: „foenus est quod pecuniam parit, id est usuras“; p. 30: „foetiſſat foenus et usram parit“ cap. IV p. 85: ex credita pecunia, hoc est, foeneo“; cap. V p. 121: „Duae enim crediti species, mutuum et

Kapital, vom Übel ist, dann ist halt das Übel eine Notwendigkeit in der Welt<sup>1)</sup>.

Es ist um so überraschender, mit welcher Blindheit SCACIA und SALMASIUS an dem wirtschaftlichen Tatbestand vorübergehen, als MOLINAEUS, den beide nutzen und bekämpfen, bei häufig auf die eigentlichen Fragen hingedeutet hatte; denn wenn MOLINAEUS erklärte<sup>2)</sup>, das Geld (-Kapital) brachte nicht so viel Gewinn und Frucht zu bringen wie die industria<sup>3)</sup>, der Unternehmungsgeist, die Unternehmerfähigkeit, die vergänglich ist und nicht zurückerstattet werden kann, so hätte es nahe liegen können, die Gründe dieser Fruchtbarkeit zu prüfen. Doch taten dies die Juristen so wenig wie die Ökonomen. Erst als im 17. Jahrhundert der englische Aufstieg zur Imperialmacht begann und als dort — im Gegensatz zu dem Verhalten des spanischen Reiches und Frankreichs<sup>4)</sup> vor COLBERT und im Wettstreit mit Frank-

foenus, illud sine usuris, hoc cum usuris"; cap. XIV p. 409: . . . foenus . . . pro pecunia credita quae usuram domino part" u. a.

1) I. cap. XXI p. 677.

2) Tractatus commerciorum, contractuum et usurarum etc. Köln 1606, num. 504: "pecunia praesertim quae brevi repeti potest, non debet tantum lucri vel fructus adferre, quantum industria, quae praeferit nec reddi potest". (Vgl. zu MOLINAEUS die sehr gründliche Arbeit von W. TAEUBER, MOLINAEUS' Geldschuldlehre, Jena 1928.)

3) Über die "industria" vgl. (außer SOMBART, a. a. O. S. 321 und Der moderne Kapitalismus, passim) F. KELLER, Unternehmung und Mehrwert, Köln 1912. Bei MOLINAEUS wird der Begriff der "industria" in der Spätscholastik zur Kennzeichnung der Unternehmertätigkeit (im Gegensatz zur ausführenden Arbeit) verwendet; vgl. MOLINAEUS I. 1.: "industria, sumptum et labore"; "cum periculo personae, honorum et industriae"; num. 506: "nella industria, nullum labore, nullum merecum"; u. a. (Vgl. übrigens schon JOHANNES NIDER I. I. cap. IV). Für CALVIN ist die "industria" der Erklärungsgrund des Unternehmergewinns. Vgl. Epistola et Responsa. Genf 1575 p. 386: "Unde vero mercatoris lucrum: ipsius inquies diligentia atque industria. Non ergo ex pecunia illa lucrum accedit, sed ex proventu . . ."

4) Man vergleiche z. B. die Stellung des BODINUS gegen MOLINAEUS und seine wenigen Äußerungen über Geldlehe und Geldzins: De republica libri sex. Erste lateinische Ausgabe, Paris 1556 p. 528 sqq; 665—668; 768 seq. — "capitalis" kommt, wenn wir recht sehen, weder in der Darlehensnoch in der Kapitalbedeutung bei BODINUS vor. LITTRÉ, Dictionnaire de la langue française, s. v. capital, erklärt das Wort „capital“ als eine späte Neu-

reich unter COLBERT — der neue koloniale Reichtum zum Aufbau einer heimischen Industrie genutzt wurde, erst dann setzt in England und etwas später in Frankreich eine stärkere Beschäftigung mit der Frage nach dem Wesen des Kapitals ein<sup>1)</sup>.

Solange der Vorrat eines Landes an Edelmetallen als Zeichen des Reichtums galt, so lange mußte das starre Festhalten an der Geldseite des Handels den Blick auf die Warenvorgänge sperren und mußten Sparsamkeit, Einfachheit, Luxusgesetze als Mittel der Reichtumsbildung gelten, da allein hierdurch die Menge der für den Austausch verfügbaren Waren steigerungsfähig erschien. Im Angriff auf diese "billionistische" Betrachtung, wie sie bei THOMAS MUN gelegentlich durchschimmert, hat NICOLAS BARBON in einer kleinen Schrift über den Handel<sup>2)</sup> als erster den Begriff des Nationalvermögens (oder Nationalkapitals) geschaffen und diesen dem Privatvermögen gegenübergestellt<sup>3)</sup>. Das Nationalkapital (stock of a nation) erschien ihm als ewig, unverzehrbar und unbegrenzt; denn den Boden, den er mit

bildung, die das altfranzösische „chevel“ verdingte; die Vernutzung ist nahe liegend, daß sich die Verdrängung unter dem Einfluß der italienischen Geschäftssprache vollzog.

1) Seit ROSCHEN (Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland. München 1874. S. 285 Ann. 5 und Grundlagen der Nationalökonomie. 21. Aufl., Stuttgart 1906, § 42 Ann. 1) ist allgemein anerkannt (vgl. HOHORFF, a. a. O. Bd. XV S. 574), daß die meisten Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts — so BRACHER, v. SCHRODER, v. HÖRNICK, aber auch LOECKE, CHILD STEUART, GALLANI — unter „Kapital“ weiter nur Geld, Geldkapital (= Geldvermögen), Darlehen verstehen. Es hat daher keinen Sinn, hier Leseerüchte zu häufen; doch vergleiche man etwa bei v. HÖRNICK, Österreich über Alles, wann es nur will. Regensburg 1723 das 21. Kapitel und beachte, daß noch bei v. SONNENFELS, Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz, 5. Aufl. Wien 1787, u. a. zu lesen ist: „Die Verachtung des Handelsstandes, . . . vorzüglich aber die hohen Zinse veranlassen die Sammlung von Capitalien, wodurch das Geld auf lange Zeit aus dem Umlauf gehobt wird und dann in denselben nur auf sehr beschwerliche Bedingnisse wieder zurück kommt.“ (A. a. O. S. 479; vgl. auch S. 488; 490 f.)

2) A Discourse of Trade. London 1690. Neudruck Baltimore 1905. (Die Zitate nach dem Nachdruck. Vgl. zu BARBON: ST. BAUER, Nicholas Barbon. Jahrb. f. Nat.-Ök. und Stat. N.F., Band XXI, S. 561 ff.

3) A. a. O. p. 11.

Pflanzen und Früchten und Tieren und Mineralien als natürliches Kapital bezeichnete, hielt er für unerschöpflich und darum auch das künstliche Kapital, das aus dem natürlichen gemacht wird, so Gewänder aus Fisch und Wolle<sup>1).</sup>

Wie er hier das Nationalkapital in Gestalt von Gütern, von Rohstoffen und Waren sah, so hat er auch das Handels- bzw. Erwerbskapital (stock or wares of all trade<sup>2)</sup>) nicht in der Summe des investierten Geldes, sondern in den handelsfähigen Stoffen, Gewächsen und Geschöpfen, kurz in den Güterröräten der Erde gesehen, die er in natürliche und künstliche Waren scheidet, je nachdem ob sie in ihrer Naturform oder durch menschliche Arbeit verändert in den Handel gelangen. Da er derart nicht die Beziehung von Kapital und Unternehmung bzw. Unternehmer, sondern nur die Beziehung von Kapital (in BARBONS Sinn) und Handel bzw. Händler wichtig nimmt, bedeuten ihm „Zins“ und Rente oder genauer Kapitalzins und Grundrente grundsätzlich das gleiche. Grundrente ist die Rente des natürlichen, unbedarften Kapitals; Zins ist die Rente des bearbeiteten Kapitals. Wenn Zins gewöhnlich als für Geld bezahlt erachtet wird, weil das auf Zins ausgeliehene Geld in Geldform zurückzuzahlen ist, so liegt hier ein Irrtum vor, denn der Zins wird für Kapital bezahlt: das geliehene Geld wird zum Ankauf von Gütern oder zu ihrer Bezahlung vor dem Ankauf verwendet; kein Mensch lehrt sich Geld auf Zinsen, um es bei sich liegen zu lassen<sup>3).</sup> Entsprechend erklärt wenig später Sir DUDLEY NORTH<sup>4):</sup> Zins ist die Rente [im wörtlichen Sinn: die Miete, die Pacht] für Kapital, so wie die Grundrente Pachtgeld für Grund und Boden ist<sup>5);</sup> hierbei versteht er jedoch unter Kapital (stock) im Gegen-

satz zu BARBON vorwiegend die — zumal im Handel — nutzbringend anlegbaren bzw. angelegten Geldsummen, selten die Gütervorräte, und betont, während BARBON den Zins gesetzlich festlegen wollte, die Bedeutung eines hohen Zinssatzes, um gehortetes und in Luxusgegenständen angelegtes Geld zur Verwendung als Erwerbskapital heranzuziehen<sup>1).</sup>

Wesentlich über BARBON hinaus reicht in England im achtzehnten Jahrhundert nur die Leistung von DAVID HUME<sup>2).</sup> Während bei BARBON die einzelnen wirtschaftlichen Erkenntnisse aus keiner zusammenhängenden Vorstellung der Wirtschaft gespeist, sondern von Fall zu Fall und auf eine unverwirklichbare politische Zielsetzung hin entwickelt werden, wodurch sich die absonderliche Mischung richtiger Einsichten mit falschen Vorschlägen erklärt, währenddessen hat HUME ein umfassendes Bild der Wirtschaft vor Augen, das in klarer Erfassung der Tatsachen und gedanklicher Schärfe der Verarbeitung dem Wirtschaftsbild seiner berühmteren Nachfolger, der „Klassiker“, durchaus gleichwertig ist. Polgerichtiger als ADAM SMITH geht er von dem Wissen aus und hält daran fest, daß weder Geld noch Güter an sich Kapital sind, sondern daß sie Kapital werden durch die Hineinstellung in ein Erwerbsunternehmen [in SOMBAERTSchem Begriff: in einen kapitalistischen Zweckzusammenhang]. Er verwendet noch nicht das bei den Klassikern gebräuchliche Wort „capital“, sondern benutzt noch „stock“. Aber er unterscheidet scharf und durchgehend den „stock“ als Kapital von den nicht kapitalistisch genutzten Geldsummen, die er entweder „money“ oder „riches“ oder „sums“<sup>3)</sup>

1) Ibid. p. 19. Vgl. auch p. 21 NORTHs Begriff „Nationalkapital“, der sich mit dem modernen Begriff „Volkervermögen“ deckt.

2) Essays and treatises on several subjects. New edition. Basel 1793.

3) Vgl. beispielsweise p. 64, 109 f., 112 u. a. — Das Wort „stock“ selbst wird von HUME außer für „Kapital“, wohl entsprechend der Umgangssprache, auch noch benutzt zur Bezeichnung eines Vorrats (vgl. S. 65 „stock of money“) und zur Bezeichnung der Staatspapiere (S. 113 u. a. „stock-holders“). Entgegen BÖHM-BAWERK (a. a. O. II 1. 8. 29) scheint uns jedoch die generelle Wiedergabe von „stock“ als „Gütervorräte“ in keiner Weise eine richtige Interpretation der HUMSESchen Gedanken; wenn B.-B. erklärt, „es fehle nur noch, daß er die . . . „stocks“ als die „wahren Kapitale“ bezeichnet hätte“, so ist in Wirklichkeit die ganze HUMSESche Darstellung von diesem Gedanken

Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. XXIII. 28

1) A. a. O. p. 10 f. — 2) Ibid. p. 9 u. a.  
3) Ibid. p. 20. Die Bedeutung und Selbständigkeit BARBONS, die BAUEN sehr hoch veranschlagt, ist so lange nicht endgültig zu beurteilen, als eine Untersuchung über die Verwendung des Begriffes „stock“ im 17. Jahrhundert in England fehlt. Über „capital“ ist zu vergleichen: E. CANNAN, A history of the theories of production and distribution. 3. Aufl. London 1924. p. 53 ff.  
4) Discourses upon trade. London 1691. Zitiert nach dem Neudruck Baltimore 1907.

5) Ibid. p. 17.

nennt. Diese Einsicht in das Wesen des Kapitals hilft ihm auch die der Spätscholastik bekannte, dann verlorene Schiedlung zwischen dem Gewinn des Kapitals, dem Profit, und dem Geld- oder Darlehenszins wieder zu finden; sie hilft ihm weiter zur Betonung, daß nicht Vermehrung der Geldmenge, sondern Vermehrung des Kapitals der Weg zur Senkung des Profits und des Zinses ist<sup>1)</sup>. Und vor allem gibt HUME, da er die Gütervorgänge — Erzeugung, Umsatz und Verteilung — in ihrer Ganzheit überblickt, nicht nur die richtige Würdigung der kapitalistischen Bedeutung der Industrie, sondern er sieht auch als erster die industrielle und soziale Bedeutung des Kapitals. Dass Kapital Verfügungsmacht über Menschen und Güter bedeutet, hatte niemand vor HUME erkannt und haben Generationen nach HUME übersiehen oder gering veranschlagt. HUME aber hat in einer Zeit, da eben erst die wichtigste Stufe der „industriellen Revolution“ begann und die sozialen Wirkungen des hochkapitalistischen Aufschwungs noch kaum zu ahnen waren, klar gesehen und ausgesprochen, daß Kapital als Güter- und als Arbeitsvorrat zu betrachten ist, und daß die Entleihung von Geld „wirklich und in der Tat“ (really and in effect) die Entleihung von Gütern und Arbeit bedeutet<sup>2)</sup>. Am Schluß seines berühmten Essays über den Zins gibt er dieser „modernen“ Einsicht sogar die moderne Fassung<sup>3)</sup>: Kapital, das heißt „Befehlsgewalt über Arbeit und Güter“.

Erwa in den gleichen Jahren, in denen derart in England die Lehre vom Kapital den Tatsachen der kapitalistischen Umwelt angepaßt wurde, ist auch in Frankreich eine entsprechende Entwicklung zu verzeichnen — mit ähnlichem Ergebnis, obwohl geistig in sehr viel engerem Zusammenhang mit dem Verfahren und den Lehren der hohen und späten Scholastik. Wie in England von BARBON und NOETH, so sind auch in Frankreich in einzelnen Schriften über den Handel — so von MELON, FORBONNAIS, CANTILLON — beißingly richtige Einsichten über das Kapital getragen, sogar mit der Erweiterung der Gütervorräte um die „stocks of labor“.

1) *Ind. p. 60.*

2) *Ibd. p. 62.*

3) *Ibd. p. 65 „command over labor and commodities“.*

vorgetragen worden, wovon hier nur erwähnt sei, daß CANTILLON mit starkem Nachdruck die Bedeutung des Unternehmers hervorgehoben hat. Wenn es in einem Staat keine Unternehmer gäbe, die auf das entliehene Geld oder die entliehenen Waren Profit erzielen können, sagt CANTILLON<sup>1)</sup>, so würde wahrscheinlich vom Zins weniger Gebrauch gemacht. Gegenüber der abstrakten Be trachtung von Kapital, Kapitalist und Kapitalprofit, die im englischen und deutschen Schrifttum noch mehr als ein Jahrhundert vorherrschend geblieben ist, wird also hier bereits sehr früh die schöpferische Rolle des Unternehmers festgestellt, — eine Erkenntnis, welche die französische Klassik wie der französische Sozialismus, JEAN BAPTISTE SAY wie SAINT SIMON, in gleicher Weise festgehalten haben und welche derart ein besonderes Kennzeichen der französischen Wirtschaftslehre wurde.

Indessen neben HUME sind gleichen Ranges nur zwei französische Leistungen, die eine die des Begründers der physi kratischen Schule, die andere die ihres größten Schülers und ersten Überwinders: QUESNAY und TURGOR. Während QUESNAY in seinen frühesten Arbeiten, den Artikeln der Encyclopédie, aber auch noch im Tableau économique keinen Kapitalbegriff kennt und während sein Reichtumsbegriff noch jener Beziehung auf die Rente enträt, die etwa gleichzeitig FORBONNAIS als Merkmal des (Kapital-)Reichtums entwickelt, hat er später in seinen — nach der Ansicht seiner Schüler ketzerischen — Bemerkungen über

1) *Essai sur la nature du commerce en général.* London 1775 p. 280.  
Das Wort „capital“ wird bei CANTILLON noch für „Geldsummen“ verwendet. FORBONNAIS nennt „tout fonds qui produit un revenu“, „richesse“ und unterscheidet, ähnlich BARBON, zwischen natürlichem und künstlichem Reichthum, stellt aber daneben noch das Geld als „richesse conventionnelle“, da es nicht aus sich heraus neue Werte in Zirkulation bringen kann „et ne pouvant produire un revenu que par fiction et conséquemment à une institution sociale susceptible de changement“ (Vgl. FORBONNAIS, Principes économiques, Ed. Daire, p. 174 s.). Außer diesen letzten — von uns gesperrten — Worten, die eine überraschend frühe Erkenntnis der Bedeutung der Sozial- bzw. Rechtsordnung zeigen, ist bemerkenswert, daß FORBONNAIS, soweit wir sehen, als erster den Begriff „capital productif“ (Produktivkapital) bildet (*ibid. p. 176*).

den Zins<sup>1)</sup> und in seinem Dialog über den Handel<sup>2)</sup> verschiedentlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß der Zins nicht aus der Zirkulation, sondern aus der Produktion abzuleiten ist. Wenn KARL MARX den Physiokraten das Verdienst znerkannte, ihnen gehöre wesentlich „die Analyse des Kapitals, innerhalb des bürgerlichen Horizonts“, so wird man freilich diesen Ruhm nicht in seiner Gesamtheit auf QUESNAY übertragen können; denn da er die „Sterilität“ der industriellen Klasse behauptete, blieb ihm die Bedeutung des Industriekapitals, der vornehmlichen Mehrwertquelle des Hochkapitalismus verschlossen. Allein auch das Wissen um den Reinertrag der Landwirtschaft reichte für QUESNAY aus, um — wie HUME vor ihm und anscheinend ohne HUME zu kennen — den Geldschleier zu zerreißen und auf die Erzeugungs- und Gütervorgänge durchzustoßen. So setzt er — „physiokratisch“ — auseinander, daß der Geldzins darum erforderlich ist, weil der Entleiher sich mit dem Geld ein Landgut hätte kaufen können, das ihm zugleich die Erhaltung des Kapitals und eine Rente gesichert hätte<sup>3)</sup>. Und auf die Frage, ob es nicht nötig sei, viel Geld zu akkumulieren, um die Landwirtschaft zu verbessern, erwidert er im physiokratischer Übersteigerung<sup>4)</sup>: Häuser, Vieh, Saatgut, Rohstoffe, Geräte sind das eigentlich Kapital der Landwirtschaft<sup>5)</sup>; alles dies hat ohne Zweifel Geldeswert, aber nichts davon ist Geld<sup>6)</sup>.

Schon darin, daß TURGOT<sup>7)</sup> als der erste französische Schriftéconomiques et philosophiques, ed. ONCKEN, S. 399 f.

1) *Observations sur l'intérêt de l'argent*, citiert nach QUESNAY, *Oeuvre*

2) *Du commerce. Premier dialogue*. In: *Physiocratie. Recueil publié par Du PONT. Tome II. Yverdon 1768* p. 60.

3) *Observations* p. 399—402.

4) *Dialogue* p. 127.

5) Wörtlich: Der Fonds dieser so wertvollen Vorschüsse. — FOSSATT a. O. S. 713 kennt diese Stelle; aber er (oder in diesem Fall sein Übersetzer HANS BAYER) hat den Sinn völlig mißverstanden. „Avances“ sind die „Vorschüsse“, deren Bedeutung man keinem Kenner des physiokratischen Systems sollte auseinandersetzen müssen . . . FOSSATT bzw. BAYER aber übersetzt zuers — „Vorräte“, dann — „Fortschritte“!

6) *Réflexions sur la formation et la distribution des richesses. Kraftdruck in den Ephémérides du citoyen 1769/70. Erste Sonderausgabe 1788* (s. L.) nach dieser die Orte.

steller eine umfassende Kapitalllehre vorträgt, kommt deutlich zum Ausdruck, wie weit er sich von den physiokratischen Grundanschauungen entfernt. Nicht einmal die grundlegende Scheidung der Wirtschaftsgesellschaft in die produktive, die sterile und die Grundbesitzerklasse hat er durchgängig festgehalten und konnte er festhalten, wenn er Wesen und Bedeutung des Kapitals darstellen wollte. Einsichtiger als vor ihm QUESNAY und die Physiokraten stellt er denn auch neben die „classe productrice ou des agriculteurs“ und die „classe disponible ou des propriétaires“, als dritte die „classe industrienne ou commerçante“<sup>1)</sup>; einsichtiger als nach ihm SMITH und die Klassiker vereinigt er in der Industrie-Klasse wohl die Unternehmer und die Arbeiter, trennt aber scharf vom Unternehmer den Kapitalisten, den Geldbesitzer bzw. Geldleiher, der als solcher für seine Person der „classe disponible“ angehört<sup>2)</sup>, auch wenn er durch seine Geldleihe oder Geldanlage „copartageant“ der andern Klassen wird und ihnen zuzugehören scheint.

Kapital ist für TURGOT mobiles Vermögen. „Wer“, sagt er<sup>3)</sup>, „sei es durch die Rente seines Bodens, sei es durch die Löhne seiner Arbeit oder seiner Unternehmertätigkeit (industrie<sup>4)</sup>) mehr an Wert einnimmt als er für seine Ausgaben braucht, kann diesen Überschuss zurücklegen und ihn akkumulieren: diese akkumulierten Werte<sup>5)</sup> nennt man Kapital“. Und weiter: „Es ist völlig gleichgültig, ob diese Summe von Werten oder dieses Kapital aus einer Masse Metall oder aus irgend einer anderen Sache besteht, da das Geld jede Art von Wert repräsentiert, so

1) Ibid. p. 124 § 92.

2) Ibid. p. 125 s. § 93.

3) Ibid. p. 66 s. § 58. Vgl. auch p. 71 § 60: „capitaux ou valeurs mobilières accumulées“. EBONO p. 84 § 67.

4) Die „industria“ der Spätscholastik!

5) BÖHM-BAWERK a. a. O. II 1 S. 29, Ann. 2 betont mit Recht gegenüber MC LEOD und anderen, daß TURGOT nicht durch das Wort „valeurs“ das Kapital als „abstrakte Wertsumme“ bezeichnen wollte. Auf der anderen Seite ist auch BÖHM-BAWERKS Wiedergabe von „valeurs“ durch „Güter“ irreführend; denn TURGOT will unter „valeurs“ Güter und Geld zusammenfassen. Dieser doppelte Sinn ist nur durch die wörtliche Übersetzung „Werte“ zu treffen.

wie jede Art von Wert Geld repräsentiert“. Diesem Kapitalbegriff fehlt an sich die Beziehung auf den Profit. Auch das Geld in der Truhe ist danach Kapital. Aber da die Haltung eine unvorteilhafte Kapitalverwendung ist, so wird schließlich doch die profitbringende Anlage zum eigentlichen Kennzeichen. Hierbei betont Turgot die Notwendigkeit, daß der Profit den Kapitalzins übersteigt; wäre der Profit nicht größer als der Zins, so würde man besser sich eine arbeitslose Rente verschaffen. Auch hier sieht Turgot klarer als SMITH, dessen Profitbegriff Zins und Unternehmerlohn und Unternehmergewinn überdeckt, wogegen Turgot, wie vor ihm HUME, den Profit als die Entschädigung für die Arbeit und das Risiko des Unternehmers und als die Quelle der Erneuerung und Vergrößerung des Kapitals scharf dem Kapitalzins gegenüberstellt<sup>1)</sup>.

An Kenntnis der Wirklichkeit, an Bereitschaft aus den Tatsachen zu lernen ist TURGOT weder HUME noch gar SMITH gewachsen. Aber die Schulung im Seminar von St. Sulpice<sup>2)</sup> hat ihm die scholastische Klarheit und Freude der sauberen Begriffsbildung und der scharfen Antthesen mitgegeben. So hat er an der Schwelle des Hochkapitalismus die Worte schreiben können<sup>3)</sup>, welche sinnbildlich am Ende dieser beschaulichen Epoche der modernen Lehre vom Kapital stehen, da sie ohne innere Anteilnahme, aus kühler Logik heraus die Tatsachen nennen, deren Entlarvung und Befehlung das große Thema des modernen Kampfes um das Kapital gebildet hat:

Die Industrie-Klasse zerfällt in zwei Abteilungen; „auf der einen Seite die Unternehmer, Gewerbetreibenden, Fabrikherren, alle Besitzer großer Kapitalien, die sie verwerten“<sup>4)</sup>, indem sie mit Hilfe ihrer Vorschüsse arbeiten lassen; auf der andern Seite die einfachen Werkleute<sup>5)</sup>, die keinen andern Besitz haben als

1) Ibid. p. 113 § 86.

2) Vgl. SALIN, Geschichte a. O. S. 25; HOHOFER, a. a. O. Band XV, S. 282, Ann. 1.

3) Ibid. p. 72 a. § 61.

4) „qui font valoir“ hat den Doppel Sinn: „die sie verwerten“ und „denen sie Wert verleihen“.

5) „Artisans“.

e Arme, die nichts vorschreiben als ihre tägliche Arbeit und ihren Profit haben außer ihrem Lohn“.

Der Augenblick, wo dieser Sachverhalt in England wie in Frankreich sichtbar, für HUME wie für TURGOT sagbar wird, bezeichnet einen epochalen Einschnitt in der Geschichte der Wirtschaft, der Wirtschaftslehre und der Kapitallehre. Der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, Unternehmer und Arbeiter hatte das Bewußtsein der Antike nicht bestanden; denn sein Vorndensein setzte einen „freien“ Arbeitsvertrag, ein Arbeitsverhältnis zwischen Freien voraus — wo Sklavenerarbeit die Regel bildet und in Industrieproletariat größeren Umfangs sich entwickelt, sind Lavaufstände möglich, doch keine klassenmäßigen Gegensätze. Das frühe Christentum erstarkte in einer Welt, die wirtschaftlich den Niedergang von Großgewerbe und Großhandel und durch das Vordringen kleingewerblicher, handwerklicher Formen kennzeichnet war — hier wurden selbst die äußersten Möglichkeiten eines Klassengegensatzes verringert, ganz abgesehen davon, daß die geringe Wertung des Lebens dieser Welt den geistigen und gegen alle „materialistische“ Vergiftung sicherte. Als der frühkapitalismus seinen Siegeszug über Europa antrat, äußerten sich zwar in den Kämpfen um das städtische Regiment vielerseits Entladungen anhebender sozialer Zerkürzung — aber die beherrschte der Jenseitsgläuben des katholischen Christentums die Gemüter, noch gab der Gedanke der standesgemäßen Ehrung, des ständischen Lebens zugleich die Grenze für alle stürzlerischen Gelüste und die Sicherung gegen alle gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwurzelung. Längst ehe die in Ordnungen auch rechtlich fielen, verschwand in den Jahrhunderten der Reformation und Gegenreformation ihre bindende Art und ihr sozialer Halt. Der Unterschied der äußeren Lage ischen Kapital und Arbeit, den TURGOT aufdeckt, stellt das Ergebnis der frühkapitalistischen Entwicklung dar und nennt die raussetzung und die Bedrohung des hochkapitalistischen Aufwunngs. Nichts lag TURGOT ferner als die Besitzlosen zum fruh aufzurufen, nichts ferneral die Entehrung und Bekämpfung er Ordnung, welche den Arbeiter mit dem drängenden Anlot seiner Ware Arbeit auf die eine Seite, den Unternehmer

im Besitz der Erzeugungsmittel auf die andere Seite des Wirtschaftskampfes zwingt. Indessen wenn dieser Gegensatz einmal erkannt und ausgesprochen war und wenn kein neuer Glaube die Menschen jenseits der wirtschaftlichen Bedingtheiten zusammen-schloss, so bedurfte es nur noch des politischen Agitators, damit die „modernen“ Arbeiter, die nur so lange leben, als sie Arbeit finden, und die nur so lange Arbeit finden, als ihre Arbeit das Kapital vermehrt“, ein einheitliches Klassenbewußtsein durch-schafft: ein gerader Weg führt so von HUME und Turgot zum kommunistischen Manifest und zu KARL MARX. Der Sozialismus hatte wenig Grund die Vulgärökonomie zu schmähen; denn seine aktivistische Lehre vom Kapital hat nur geerntet, was das bürgerliche 18. Jahrhundert gesät hatte.